Ph. 1921. E.

<36635378490014 S

<36635378490014

Bayer. Staatsbibliothek

pol

Pol. Civ. 87.

Ideen
zur Organisirung
einer selbstständigen
Veterinärpolizei

als

sichern Begründungsmittels

einer

höhern Landeskultur

und

des Flors der Viehzucht

R

von

Dr. Bernhard Laubender

Hochfürstlich Hohenlohe = Waldenburgischem Hofrathe, ausübendem Arzte zu Rothenburg an der Tauber, und mehrerer gelehrten Gesellschaften Ehrenmitgliede.

Nürnberg und Altdorf,

bei J. C. Monath und J. F. Kußler.

1805.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Weisen Fürsten,

Weisen Ministern

in

tiefester Unterthänigkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede.

Ich liefere hier Ideen — nicht, wie sie mir erst seit gestern durch einen schnellen Gedanken-Aufflug, sondern bei reifem Nachdenken schon seit mehreren Jahren vorschweben — durch deren Realisirung die Viehzucht, und zugleich die höhere Kultur des Landes auf eine gründliche, nachhaltende Weise befördert werden kann — muß. Ob nun eben diese meine Ideen auch in die Gedankenreihe eines Andern passen, in eben derselben Beifall und gute Aufnahme finden werden? — das muß ich in Geduld abwarten. Indessen mag ihr Schiksal seyn, welches nur immer will: so steht doch bei mir die Ueberzeugung fest, daß alles das, was man bis izo zu gedachtem Ende unternommen hat, auf keine Weise das Beste, Entsprechendste und zugleich Vollendetste seyn könne. Es kann zwar der Ort

hier nicht seyn, über meine gewagte Behauptung einen weitaushohlenden Beweis zu führen, indem er im Verfolg an Ort und Stelle zum Theile seinen Plaz finden wird. Indessen glaube ich doch auch, daß weder ein großer Verstand, noch sonst weit hergehohlte Gründe vonnöthen seyen, um einzusehen, daß meine Behauptung weder paradox noch übertrieben sey. Man erwäge doch nur die Lage, den Zustand, die sämtlichen Umstände, worinnen sich in den verschiedenen deutschen Ländern die Viehzucht befindet; halte das Wenige, was bis izt von den meisten Regierungsbehörden zu deren Wohle unternommen worden ist, darneben, und urtheile dann, ob die getroffene Vorsorge mit den Bedürfnißen des Gegenstandes in gehöriger Relation stehe? Eine Verordnung, die das Verhalten bei ausbrechenden Seuchen bestimmt, das war noch vor 20 bis 30 Jahren in den meisten Ländern das Einzige, womit man die Wohlfahrt des Viehstandes bedacht hatte.

In der jüngeren Zeit, wo das Studium der Landwirthschaft auch die Kabinette der Grossen bezauberte, und von diesen die Vortheile der Viehzucht zum Besten der Landwirthschaft

erst recht eingesehen wurden, that man freilich beträchtlich mehr. Man beschränkte zu dem Ende das Weidrecht, schonte die Wiesen im Frühjahre und Herbste mehr, erlaubte dem Bauern die Benuzung der Brache; brachte bessere Viehraçen ins Land; errichtete neue bessere Viehmarktsordnungen, wodurch dem Einschleppen des verdächtigen Viehes von aussen vorgebeugt ward; errichtete Thierarzneischulen, und dehnte den Unterricht auf selbigen vorzüglich auch auf Rind- Schaaf- und Schweinvieh aus; brachte die Lehre einer besseren Zucht des Viehes in die gemeinen Dorfsschulen; stellte in einzelnen Provinzen gelehrte und erfahrne Thierärzte auf, ordnete das thierarzneiliche Fach auf dem Lande der Aufsicht der geschikten Landphysiker unter; erließ Geseze, daß nur auf bestimmten Strassen an der Gränze das Vieh vom Auslande eingetrieben, und auf bestimmte Zeit in gesezlicher Kontumaz behalten wurde, ehe und bevor es weiter in das Innere der Länder passiren durfte. Welche Staatsfürsorge verräth nicht die Polizeiverordnung in Betreff des Hornviehes, welche erst im Jahre 1804. von dem Kanton Aarau erlassen worden ist? Welche weise Vorkehrungen hat nicht Baiern allein in Betreff

des besseren Aufkommens der Viehzucht getroffen? Allein sind dadurch nun schon die nöthigen Vorkehrungen erschöpft? Entsprechen sie sattsam dem weiten Umfange von Bedürfnissen? Sind nun der Opfer an Thieren wenigere, die jährlich in jedem Dorfe der Dummheit, der Trägheit, dem Aberglauben, der Quaksalberei u. s. w. fallen? Die Tagsgeschichte muß sprechen, wenn gefragt wird, ob nun schon genug gethan sey; diese bezeugt aber überall die Unzulänglichkeit von allem. Diese ist es nun, die mir den Stoff zu den Ideen lieferte, welche ich hier weitläufiger bearbeitet dem Publikum vorlege.

Plan und Uebersicht der abgehandelten Gegenstånde.

Erstes Kapitel.

Seite

Auf dem Flore der Viehzucht beruht die immer steigende Nationalwohlfahrt - - 1

Zweites Kapitel.

Weise Regenten verwenden auf den Flor der Viehzucht und des Akerbaues ihre vorzůglichste Aufmerksamkeit - - 21

Drittes Kapitel.

Welche Maaßregeln sind von einer våterlich gesinnten Landesregierung zu treffen, um den Flor der Viehzucht und des Akerbaues nachdrůklich zu befördern - 24

Viertes Kapitel.

Hindernisse, welche dem Flore der Viehzucht im Wege stehen - - - 26

Fünftes Kapitel.

Untersuchung, wie den gedachten Hindernissen des Flors der Viehzucht am kräftigsten gesteuert werden könne - - 46

Sechstes Kapitel.

Nähere Entwiklung der Ideen zur Organisirung einer selbstständigen Veterinärpolizei, als des sichersten Mittels, den Flor der Viehzucht zu befördern - - 49

Siebentes Kapitel.

Qualitäten eines Veterinär-Polizeiministers 58

Achtes Kapitel.

Obliegenheiten eines Veterinär-Polizeiministers - - - - 62

Neuntes Kapitel.

Qualitäten eines Veterinär-Polizeikommissärs - - - - - 77

Zehntes Kaptel.

Obliegenheiten eines Veterinär-Polizeikommissärs - - - - 87

Eilftes Kapitel.

Qualitäten eines Distrikts-Polizeithierarztes - - - - - 94

Zwölftes Kapitel.

Geschäftskreis eines Distrikts-Polizeithierarztes - - - - 105

Dreizehntes Kapitel.

Qualitäten der Orts-Thierpolizeiaufseher 123

Vierzehntes Kapitel.

Obliegenheiten der Orts-Thierpolizeiaufseher - - - - - 132

Funfzehntes Kapitel.

Pflichten der Wasen- oder Fallmeister - 142

Sechszehntes Kapitel.

Besoldungs-Etat des Veterinär-Polizeipersonales - - - - 146

Siebenzehntes Kapitel.

Plan, zur Errichtung des Besoldungsfondes - - - - - - 148

Achtzehntes Kapitel.

Nuzen, welcher aus einer selbstständigen Veterinär-Polizeianstalt für die Veterinärwissenschaft selbst sich ergiebt - 155

Erstes

Erstes Kapitel.

Auf dem Flore der Viehzucht beruht die immer steigende National-wohlfahrt.

§. 1.

Sind überall schöne, gedeihliche und in jeder Hinsicht einträgliche Viehraçen eingeführt; werden diese reichlich genährt, gut gewartet und gepflegt; steht endlich der ganze Viehstand mit dem Akerbaue in einem richtigen Verhältnisse: so haben wir Grund zu sagen, die Viehzucht befinde sich in ihrem Flore.

§. 2.

Gewinnt die Viehzucht eines Landes in der gedachten Beschaffenheit ihr Daseyn; so ist dadurch die Wohlfahrt desselben auf die erfreulichste Art begründet.

Die nachfolgenden Ansichten sollen diese unsere Behauptung näher beleuchten.

§. 3.

A.) Der Flor der Viehzucht begründet die höhere Landeskultur.

Um die Kultur eines Landes nachdrüklich einzuleiten, dazu ist freilich vor allem nothwendig, daß in der Verfassung, in den bestehenden Gewohnheiten desselben u. s. w. manche beträchtliche Veränderungen vorgehen. Denn so lange die Landeigenthümer sowohl, als ihr Eigenthum selbst, in den Fesseln der alten Barbarei schmachten, so lange ist wohl an keine nachhaltende Landeskultur zu denken. Indessen, hat sie auch wirklich von dieser Seite her alle Begünstigung gefunden; so wird sie hiedurch allein doch noch keineswegs in der Art um sich greifen, wie sie eine geläuterte Vernunft fordern mag, wofern nicht der Flor der Viehzucht ihr als freundlichster Genius zur Seite steht. Die Beweise hievon liegen sowohl in der Natur der Sache, als auch in der Erfahrung.

Durchreisen wir nur mit einiger Aufmerksamkeit die verschiedenen Länder und Provinzen von Deutschland; oder wenn wir lieber wollen die verschiedenen Distrikte eines und desselben Landes: Ueberall überzeugen wir uns,

daß gerade da die Landeskultur noch am tiefsten stehe, wo die Viehzucht am meisten vernachläßiget ist; im Gegentheile dort in ihrem freudigsten Aufblühen begriffen seye, wo die Viehzucht sich schon bereits aus ihrem ärmlichen Zustande empor geschwungen hat.

Was wir hier in Beziehung auf ganze Provinzen und Distrikte bestättiget finden; das dokumentirt sich auch, und vielleicht noch am auffallendsten, bei einzelnen Dorfsbewohnern einer jeden Gegend. Gerade diejenigen sind mit der Kultur ihrer Ländereien am weitesten vorwärts geschritten, die ihrer Viehzucht schon beträchtliche Jahre her die vorzüglichste Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Betrachten wir nun noch die Sache an sich, so überzeugen wir uns auf's neue, daß alles nicht anders kommen könne, als wie es sich in der Erfahrung wirklich darstellt.

Die Erde ist an und für sich unfruchtbar. Besizt sie auch da oder dort durch besondere Ereignisse eine Fruchtbarkeit; so wird sie nur zu bald erschöpft, wofern ihr nicht auf einer anderen Seite nachgeholfen wird. Wodurch wird nun

der Erde die Fruchtbarkeit, die Produktions-Kraft verliehen? wodurch die erschöpfte ersezt? Die Erfahrung sagt: durch nichts so sicher, so andaurend, als durch das, was man bei einem zahlreichen und gut genährten Viehstand gewinnt, durch den Dünger. Je mehr Dünger also in einem Lande gewonnen wird, desto mehr ist es im Stand gesezt, seine Kultur zu erhöhen und zu erweitern. Tritt nun der Viehstand mit dem urbaren Flächenraum in sein gehöriges Gleichgewicht, sodann erhebt sich das Land selbst zu jener Kraft, von der nachher die Gesammtkultur nothwendig ausgeht.

§. 4.

B.) Durch den Flor der Viehzucht wird der totale Ländererertrag eines Landes um ein Auffallendes vermehrt.

Bis jezt bleiben in allen Ländern von Deutschland sehr viele Ländereien in ihrer weiteren Kultur zurükgesezt, während ein großer Theil von Jahr zu Jahr zu einer höheren Stufe sich empor schwang. Die Ursache hievon lag einzig darin, weil man mit der gewonnenen Düngermassa nicht bis auf jene zureichen konnte. Diese zurükgesezten Ländereien blieben also

in ihrem Ertrage ganz unbedeutend. Während die unter Kultur gesezten jährlich das zehnte bis zwanzigste Korn lieferten, warfen die vernachläßigten kaum das dritte bis siebente ab. Fast überall können wir ein Zehntel dieser vernachläßigten Ländereien annehmen, ohne die Sache nur im Geringsten zu übertreiben. Lassen wir nun einmal diese vernachläßigten Ländereien durch den Flor der Viehzucht empor kommen: so erhöhet sich nun schon von dieser Seite her der totale Ländereiertrag um drei bis fünf Zehntheile.

Aber durch den Flor der Viehzucht wird auch der Ertrag der bis jezt guten Ländereien um vieles vermehrt. Wer sparsam aussäet, heißt es im gemeinen Sprüchworte, der wird auch sparsam einerndten. Florirt die Viehzucht nicht, so erhält man immer nur kärglich Dünger für seine auch von Natur schon guten Feldstücke. Stehet nun überall die Wirkung mit ihrer Ursache im Verhältniß, so kann es bei so bewandten Umständen keine andern, als bloß kärgliche Erndten geben.

Wer nicht zureichenden, oder (man sollte besser sagen) nicht überflüßigen Dünger im Vor-

rath hat, wird sich immer hüten, seinen Ländereien durch den Pflug eine tiefere Erdkrume zu verschaffen, die doch mit unter eine Hauptbedingung mit ist, die Produktionskräfte derselben in ihrer Anlage zu erhöhen, freier und wirksamer zu machen. Der Flor der Viehzucht trägt also auch von dieser Seite das Seinige bei, den Totalertrag der Ländereien um ein Bedeutendes ergiebiger zu machen.

Was hier im Allgemeinen gesagt ist, wollen wir durch Thatsachen aus unserem fränkischen Vaterlande näher beleuchten, und außer allem Zweifel zu sezen suchen.

Seit 25 bis 30 Jahren ist der Ertrag der Ländereien daselbst um ein Drittel gestiegen. Dieses bezeugen uns alle Ländereibesizer; durch die Controlle der Zehnteneinnahmen aber wird es gar bis zum Augenschein dokumentirt. Vordem konnte man seine Feldereien nur kärglich, seine Wiesen aber gar nicht düngen. Da man ausser den Wiesen aber keinen andern Futterbau kannte, so mußte natürlich der Viehstand sehr gering ausfallen. Allein kaum war man mit dem künstlichen Futterbau bekannt, so fieng von allen Seiten der Viehstand sich zu

mehren an. Man gewann nun reichlichern Dünger, versah damit Wiesen und Felder, pflügte tiefer, und der gesammte Erfolg nach und nach war, reichlicherer Ertrag in einer fortwährenden Steigerung, und zugleich neuerdings verbesserter Viehstand. Ganze Dörfer, die sonst kaum mit dem Ertrage ihrer Felder zur Bestreitung der Abgaben und des Lebensunterhalts zureichten, erübrigen nun so viel, oder haben schon so viel erübriget, daß der gegenwärtige Ausstand ihrer Kapitalien ihren ehemaligen Ausstand von Schulden weit übersteigt.

In Alt- und Neubaiern kann angenommen werden, daß der gegenwärtige Ertrag der Ländereien das eigene Konsumo schon jährlich um einige Millionen Gulden übersteige, und doch kann nicht behauptet werden, daß die Viehzucht schon die Hälfte ihres Flors erstiegen habe! — Welche schöne Aussichten werden uns demnach noch in dem eigentlichen Flore der Viehzucht für unser Vaterland eröffnet!

§. 5.

C.) So wie mit dem Flore der Viehzucht die produktive Kraft der Ländereien und der Ertrag derselben wächst, eben so steigt mit derselben der eigentliche Grundwerth der Ländereien.

Der Werth der Ländereien ist stets nur relativ; d. h. er wird bestimmt durch die inwohnende produtive Kraft, und durch den Preiß, in welchem die gewonnenen Produkte stehen. Ist die produktive Kraft gering, so ist die Nation am ärmsten; steht dieselbe aber hoch, so ist der Nationalwohlstand immer blühend, der Preiß der Produkte mag auch seyn, welcher er will. Wird nun durch den Flor der Viehzucht die produktive Kraft der Ländereien erhöht und der Ertrag derselben vermehrt, so muß nothwendig auch durch den erstern der eigentliche Grundwerth im gleichen Verhältnisse erhöhet und vermehret werden.

Zum Beleg des Gesagten führen wir ein einziges Beispiel aus unserm Vaterlande an. Ein Bauer kaufte vor 25 bis 30 Jahren ein Klostergut von geringen produktiven Kräften um die Summa von 6000, sage sechstausend Gulden. Durch Arbeit, Fleiß, und Verbesserung seiner

Viehzucht brachte er es bis auf unsere Zeit dahin, daß er es nun, bei dem äußerst großen Geldmangel, dennoch um die Summa von 16 bis 20,000 Gulden verkaufen kann. Nimmt man auch nicht Rüksicht auf den izt laufenden hohen Preiß der Produkte, so muß man dennoch behaupten, daß die gedachte Summa Gelds durch seine großen produktiven Kräfte hinlänglich verbürge.

Wie, wenn alle Grundeigenthümer eines Landes nach der Maxime des gedachten Bauers in der Zukunft verführen; auf welchen respektablen Zustand könnte nach einer Reihe von Jahren der Nationalreichthum eines Landes gebracht werden? — Durch Beförderung des Flors der Viehzucht muß dieser unvermeidlich herbeigeführt werden!

§. 6.

D.) Flor der Viehzucht, und — was mit diesem zusammenhängt — Flor des Akerbaues, sind die sichersten Quellen zur Vermehrung des Geldreichthums eines Landes.

Es ist die Beobachtung sehr gemein, daß diejenigen Landeigenthümer immer das meiste baare Geld besizen, die den vorzüglichen Zweig

der Landwirthschaft, die Viehzucht, kultiviren. Wir treffen in Franken die Maxime, immer Jungvieh, oder einen Mastet, zur Nachzucht und zum jährlichen Verkauf zu halten, in sehr vielen Orten unter den Bauern herrschend an. Wir überzeugten uns aber auch, daß gerade solche immer mit Geld versehen waren, zur rechten Zeit die herrschaftlichen Abgaben zu bestreiten, feile Grundstüke an sich zu kaufen, oder sonst Verbesserungen in ihrem ökonomischen Haushalt vorzunehmen. Ein Bauer brachte mit seiner Frau netto sechshundert Gulden zusammen. Da wir ihn sprachen, war er bereits etliche dreißig Jahre verheirathet, und sein Vermögen stand nun nach einer gemeinen Schäzung auf sechstausend Gulden. Er hatte schöne liegende Güter, ausstehende Kapitalien, baares Geld im Hause, und suchte, so oft er konnte, sein baares Geld auf liegende Güter unterzubringen. Dieser Mann fesselte unsere Aufmerksamkeit, und wir suchten Gelegenheit, von ihm selbst zu vernehmen, wie er sich zu diesem schönen Wohlstande emporgeschwungen habe? — Viehzucht, sprach er, ist die Quelle meines Wohlstandes; diese liefert mir fruchtbare Erndten, also einen Ueberfluß ven Produkten, und dann ein schönes

Stük Geld in die Hände. So lange ich verheirathet bin, sagte er ferner, habe ich niemalen ein Kalb von meinen paar Kühen verkauft — das Verkaufen, sezte er hinzu, ist die verkehrteste Wirthschaft der Bauern — alle habe ich groß gezogen. Auf diese Weise hatte ich die Quelle zu baarem Gelde und zu reichen Erndten! — Unter andern hielt er noch sehr auf die Maxime: nicht mehr Aeker sich anzukaufen, als man mit seinem Viehhaushalt alle drei Jahre wohl durchdüngen könne; ist man erst im Stand gesezt, mehr Vieh zu halten, dann muß man sich nach mehrern Aekern umsehen.

Gehen wir in diejenigen fränkischen Gegenden, wo neben der Viehzucht der Akerbau blühet; so finden wir noch gerade unter diesen Bauern das meiste zirkulirende Geld.

Natürlich: bei diesen beiden florirenden Zweigen ist der Bauer immer im Stand gesezt, abwechselnd, je nachdem die Spekulation es erheischt, ein oder das andere Produkt, was er nun eben im Vorrathe hat, zu verkaufen, und sich baar Geld in die Hände zu verschaffen.

Ehemals waren es also Einzelne, die sich solche ergiebige Geldquellen durch verbesserte

Viehzucht zu eröfnen verstunden: heutiges Tags sind es sehr viele. Wie aber — wenn selbst von Staats wegen dafür gesorgt würde, daß nun alle Landeigenthümer nach diesen ergiebigen Wirthschafts-Maximen zu handeln verbunden wären? Die vorhandene Geldmasse des Landes müßte natürlich dadurch um ein sehr Respektables vermehret werden! Und wie glüklich ist dann das Finanz-Kollegium eines Landes, wenn es die im Fall der Noth erforderlichen Geldsummen von seinen eigenen geldreichen Unterthanen aufnehmen kann? Welcher Gewinn für das Land selber, wenn es geschieht?!

Ohne die Sache zu übertreiben, können wir annehmen, daß bis iezo Alt- und Neubaiern jährlich durch Viehverkauf an baarem Geld einnehme:

a) Vom Auslande eine Million Gulden.

b) Vom Innlande zwei Millionen Gulden.

c) Durch Getraidverkauf vom Auslande drei Millionen Gulden.

Wäre nun nach allen Zweigen für Kultur gesorgt; — daß die Schaafzucht in ihrer Veredlung noch weit an den meisten Orten

und Provinzen zurük sey, kann ich nicht ohne Schamröthe einbekennen — wären die Landeigenthümer mit einer besondern Staatsanstalt umgeben, die ihnen selbst das Voranschreiten in der Kultur des Landes erleichterte: was könnte dann nicht aus unserem Vaterlande werden?

§. 7.

E.) Ein Land, in welchem Viehzucht und Akerbau blühen, ist das mächtigste aus und in sich, selbstständig, geachtet und gefürchtet vom Auslande, das ihm einigermassen zinsbar geworden ist.

England hat sich seinen Geldreichthum und Nationalwohlstand durch seinen Handel gegründet; Spanien durch seine Silber und Goldminen in Amerika: wird ersterem sein Handelskoloß beschränkt, lezterem seine Silber und Goldquellen durch einen mächtigern Feind genommen; so sinken beide über lang oder kurz in eine lethargische Ohnmacht.

Das Land aber, welches seinen Wohlstand und Reichthum durch den Flor der Viehzucht und des Akerbaues gründet, und gegründet er-

hält, steht zu allen Zeiten stolz und mächtig in sich selbst da; seine Silber und Goldminen stoken nie, noch können sie von einem Feinde von aussen genommen werden; es liefert ihm auf eine gewiße Art alles, um sich vom Auslande unabhängig zu erhalten, nur sein Ueberfluß macht es endlich, daß im Gegentheile das Ausland dasselbe nie entbehren kann.

Ist die Kultur eines Landes richtig kalkulirt und eingeleitet; so muß die Bevölkerung desselben zugleich in eben dem Maaße steigen, wie die Produktivität desselben wächst; und seine vermehrte Bevölkerungsmassa wird dann durch den reichen Gewinn der Lebensbedürfniße von eben der Güte zeugen, wie die durch die Kultur gewonnenen Produkte selbst sind. Allein — wir fragen nun — was kann in diesem Falle, in dieser Beschaffenheit eine Nation furchtbarer und zugleich geschäzter für das Ausland machen, als wenn sie sich in eben dieser groß, mächtig und unabhängig gewissermaßen darstellt?

§. 8.

F.) Der Flor der Viehzucht — und der dadurch gegründete Flor des Akerbaues — belebt Handel und Wandel, und erhält die reichlich gewonnene Geldmasse in der gehörigen Zirkulation.

Jeder im Staate hat Bedürfniße aller Art, die er nicht unmittelbar durch den Gewinn seines Fleißes zu befriedigen vermag. In dieser Hinsicht ist immer einer von dem andern abhängig, und keiner kann des andern entbehren. Blühen Viehzucht und Akerbau in einem Lande, so ist dadurch der Wohlstand aller, wie der Einzelnen, gegründet: dieser aber hebt und vermindert die Bedürfniße nicht, die jeder für sich leidet, sondern er vervielfältiget sie nur, und sie werden um so ansprechender. Aber doch ist nun jeder durch den erhöhten Wohlstand um so eher im Stande, mit dem Gewinn seines Fleißes seine auch vervielfältigten, und sprechender gewordenen, Bedürfniße zu befriedigen. Wie natürlich muß es unter diesen Umständen kommen, daß sich Handel und Wandel mehre, daß das gewonnene Geld nie in einer Hand raste, sondern stets von einer zur andern gehe?

Man sehe sich nur in Ländern, Provinzen oder einzelnen kleinen Distrikten um, wo ein durch Viehzucht und Akerbau gegründeter Wohlstand sich allgemein verbreitet hat; man gehe in die Werkstätte der Profeßionisten, in die Läden der Kaufleute; allenthalben wird Leben und Thätigkeit sich regen, nirgends wird die Klage über Mangel an Absaz wiederhallen, überall, selbst in den Hütten der niedrigsten Bewohner, wird die klingende Geldmünze, das Mittel, was für die meisten Bedürfnisse gilt, sichtbar seyn.

Wie niederschlagend bestättiget sich aber das Gegentheil in denjenigen Ländern und Distrikten, wo Akerbau und Viehzucht in ihrem werdenden Flore noch nicht einmal gekannt sind, wo also die gröẞte Menschenmassa ausser der Möglichkeit sich befindet, auch nur das Nothdürftigste für ihren Lebensunterhalt zu erringen!

Die Wahrheit unserer Behauptung liegt also offen am Tage: Nur der Flor der Viehzucht und der dadurch gegründete Flor des Akerbaues belebt Handel und Wandel — und erhält die reichlich gewonnene Geldmassa in der zum glüklichen Erdenleben nöthigen Zirkulation.

§. 9.

§. 9.

G.) Durch den Flor der Viehzucht und des Akerbaues bleibt ein Land am besten gegen Theurung und den drükenden Mangel der Mißjahre gesichert.

Wo sind denn die Länder, wo der kaum erschwingliche Preiß der Lebensmittel gewissermassen von Jahr zu Jahr an der Tagesordnung ist? Wo sind die Länder, die am meisten vom Hungertode gegeißelt wurden? Wir finden sie überall, nur nicht dort, wo ein durch Viehzucht blühender Akerbau ist; nicht dort, wo die Regierung des Landes das Aufblühen des Akerbaues durch Viehzucht, durch Geseze und andere Veranstaltungen, zu befördern rastlos beschäftiget ist.

Spanien und Portugal verkennen es, daß in der Handhabung der Kultur des Landes die sicherste Quelle zur Begründung der Nationalwohlfahrt liege: dafür werden sie aber auch so oft und wiederholt mit Theurung — was noch erträglich ist — so oft und wiederholt, mit dem verheerendsten Hungertod heimgesucht.

England hat bei seinem ungeheuren Geldreichthum, den es durch seinen Alleinhandel

durch die ganze Welt an sich zieht, doch nie einen niedrigen Preiß der ersten Lebensbedürfnisse, was das Erdenglük der Menschen vor allem begründet, weil es seine politischen Staatsmaximen nie zulassen, eine seiner ersten Unternehmungen auf die allgemeine Landeskultur zu verwenden, und so lange dieses nicht geschieht, wird Deutschland der Kornmarkt für England bleiben!

Was reichlich im Lande gewonnen oder erzeugt wird, hält der gemeinsten Erfahrung zu Folge immer einen niedrigen Preiß. Der Flor der Viehzucht und des Akerbaues, als die höchste Produktivität des Landes begründend, muß daher immer das Mittel zur Abhaltung einer drükenden Theurung abgeben. Wo ein Ueberfluß gewonnen ist, muß immer ein Vorrath für die Zukunft verbleiben. Ein nachfolgendes Mißjahr kann also nie drükenden Mangel, oder gar eine Hungersnoth im Lande erzeugen, um so weniger, da ein kultivirtes Land selbst das beste Präservativ gegen ein allgemein durchgreifendes Mißjahr ist.

Unser glükliches Franken hat noch nie, wenn wir die unseligen Kriegszeiten ausnehmen,

und auch selbst in diesen nicht einmal, jenen hohen kaum erschwinglichen Preiß der ersten Lebensbedürfnisse in seinen Annalen aufgezeichnet, von welchen die Tagesblätter so oft in andern Ländern mit Schreken und Erstaunen erzählen; und zwar aus keinem anderem Grunde, als weil hier die Landeskultur unter seinen Regenten nie vernachläßiget worden war.

Sollte nun aber noch die Kultur des Landes in Franken durch höhere und mächtigere Veranstaltungen wenigstens um ein Drittel höher gebracht oder zwei Drittel des Landes dem einen in der Kultur gleichgestellt werden; welche reiche Produktion — welcher Ueberfluß würde sich ergeben — wie sicher gestellt würde der Franke unter allen Umständen gegen Theurung, Mangel, oder gar Hungersnoth bleiben?

§. 10.

Noch könnten wir der Ansichten mehrere liefern, die zum Vortheil des Flors der Viehzucht sprechen müsten. Allein sollte nicht eine derselben allein schon vollkommen zureichen, den Beweiß zu liefern, daß der Flor der Viehzucht ein Zweig der Landeskultur sey, der mit Recht von allen Landes-Regierungsbehörden die höch-

ste Aufmerksamkeit verdiente? Man sucht allenthalben die Finanzen zu verbessern und ergiebige Quellen für diese zu graben: kann es denn aber wohl auf eine sowohl für den Unterthan als Regenten vortheilhaftere Art geschehen, als durch die Beförderung der Viehzucht und des Akerbaues? Können Silberbergwerke zum Besten der Finanzen ergiebiger fließen, als Viehzucht und Akerbau?

Zweites Kapitel.

Weise Regenten verwenden auf den Flor der Viehzucht und des Akerbaues ihre vorzügliche Aufmerksamkeit.

§. 1.

Immer nennt die Geschichte denjenigen einen weisen, aufgeklärten Regenten, der das physische und sittliche Wohl seiner Unterthanen zum vorzüglichsten Gegenstand seiner Sorgen machte; der zur Beförderung beider Zweke alle Mittel benuzte, die nur immer die menschliche Einsicht als zwekmäßig an Handen geben konnte.

Die Sorgen, Bemühungen und Anstrengungen eines Familienvaters gehen rastlos dahin, den Wohlstand der Seinigen zu erweitern, zu erhöhen, für die Zukunft fester zu gründen. Kennt er die verschiedenen Mittel zu diesem Zwek; so vernachläßiget er zwar keines derselben, weißt keines ungenüzt von der Hand; ergreift aber doch jenes mit verdoppelter Macht, wo er

überzeugt ist, daß es in seinen Wirkungen das erspriеßlichste, das fruchtbarste sey. Dieses findet er nun in dem Flore der Viehzucht, in dem Sinne, wie er oben von uns ist entwikelt worden. Daher konzentriren sich alle seine Anstrengungen in den Mitteln, um sobald als möglich den Flor seines Viehstandes in Realität zu sezen.

Was ein Familienvater im Kleinen in Beziehung auf die Seinigen im Hause ist: das ist ein Regent des Landes in Beziehung auf alle seine Unterthanen. Er besorgt als Vater mit Güte, weiser Vorsicht und aller der Macht, die seinen Händen anvertraut ist, ihre wichtigsten Angelegenheiten, die sie als Menschen haben. Er giebt ihnen weise Erziehungsanstalten, unter deren Leitung sie als vernünftige und sittliche Menschen heranreifen sollen. Er errichtet weise Gerichtshöfe, die jedem Einzelnen wie Allen ihre Rechte sichern. Er entwirft Polizeianstalten, wodurch alle einzelne Gewalt zu schaden in sicheren Schranken erhalten wird. Er giebt Geseze zur Beschränkung aller jener Befugnisse, die der unlautere Zeitgeist erzeugte, wobei aber die heiligsten Rechte der Menschheit, das Wohl der Gesammtheit nicht bestehen können.

Aber nachdem er dieses alles zu Stande gebracht hat, schwebt ihm noch eine Angelegenheit vor, die ihm im Gefühle eines wahren Familienvaters von unendlichem Werthe ist. Er spricht: der Flächenraum, den uns die Gränzen unseres Eigenthums abgestekt haben, ist groß; klein aber derjenige, den wir bearbeiten, durch Kultur zum reichlichen Ertrage unserer Lebensbedürfnisse verwenden. Die große, ausgedehnte Fläche auf einmal unter Kultur zu versezen, dazu reichen freilich die Kräften und Anstrengungen unserer Hände nicht zu. Aber den schon izt tragbar gemachten Raum in der Kultur zu erhöhen, und nur nach und nach den öden in die Gränze unserer Kultur aufzunehmen, das ists, was den Wohlstand unseres Haushalts, den Reichthum der Einzelnen, wie Aller, bald und auffallend vermehren muß. Die Mittel dazu liegen in unserer Gewalt. Es müssen unserer mehrere werden — wir müssen unsere Anstrengungen verdoppeln; wir müssen unsern Viehhaushalt verbessern, und auf einen angemessenen Flor desselben bedacht seyn.

Und so lenkt der weise Familienvater, der weise Regent, seine Regierungsmaaßregeln auf

Beförderung der Bevölkerung, der Industrie und des Flors der Viehzucht.

Drittes Kapitel.

Welche Maaßregeln sind von einer väterlich gesinnten Landesregierung zu treffen, um den Flor der Viehzucht und den des Ackerbaues nachdrücklich zu befördern?

§. 1.

Der Landmann ist kaum in irgend einem Lande noch so weit in seiner Ausbildung zurück, daß er nicht für sich selbst die beträchtlichen Vortheile einsehen sollte, die für die Kultur des Landes mit dem Flore der Viehzucht verbunden sind.

Indessen, wenn derselbe doch, laut aller Erfahrung, in so manchen Distrikten und Provinzen noch weit zurücksteht, in manchen andern noch fast gänzlich gebricht, und von dem Kenner vermißt wird: so muß man doch wohl mit Grund auf die Vermuthung geleitet werden, daß Hindernisse vorschweben müssen, die zum Theil

vom Landmanne weder gekannt, noch, wenn sie als solche erkannt werden, von demselben doch keineswegs beseitiget werden können.

Diese Hindernisse also aufzusuchen; die, so ausser der Macht des Landmanns liegen, nach Möglichkeit zu entfernen; auf jene aber, welche die Macht des Landmanns erfordern, aufmerksam zu machen, und dann solche Veranstaltungen zu treffen, daß nicht wieder neue, durch den unfreundlichen Geist der Zeit, herbei geführt werden könnten: das mögten so beiläufig die Momente seyn, worauf ein väterlich gesinnter Geist einer Landesregierung mit seiner Macht sich zu beschränken hätte.

Hindernisse, die wir als solche erkennen, hier anzuführen; und dann eine gesezliche Anstalt, die wir als sehr wirksam, sowohl in negativer als positiver Hinsicht, zur Beförderung des Flors der Viehzucht selbst erkennen, in ohnmaßgeblichen Vorschlag zu bringen: das soll der Gegenstand unserer nachfolgenden Beschäftigung seyn.

Viertes Kapitel.

Hindernisse, welche dem Flore der Viehzucht im Wege stehen.

§. 1.

Bei Untersuchung der Hindernisse, die dem Flore der Viehzucht entgegen stehen, beschränken wir uns vorzüglich auf unser eigenes Vaterland. Die außer demselben, wo nicht der weise, humane Geist unsers durchlauchtigsten Churfürsten, Maximilian Josephs, die Landesverfassungen befreundet, gehen uns nichts an, wenigstens liegen sie ausser dem Zwek unserer Arbeit. Dieses bemerken wir hier absichtlich, um dem Vorwurf des kritischen Lesers zu begegnen, als seyen wir in der Untersuchung dieses Gegenstandes viel zu beschränkt geblieben.

§. 2.

Wenn wir von Hindernissen sprechen, die dem Flore der Viehzucht im Wege stehen, so halten wir dabei immer jenen Begriff im Auge, den wir oben im ersten Kapitel §. 1. vom Flore der Viehzucht selbst näher bestimmt haben. Auf diesen müssen wir daher unsere Leser immer zurükweisen.

§. 3.

Betrachten wir die Viehzucht in den meisten Gegenden unseres Vaterlandes; vergleichen wir sie mit jener anderer Länder: so muß man doch gestehen, daß sie immer in einem sehr respektablen Zustande sich befinde, die demselben eben so viel Ehre als Nuzen und Vortheil bringt. Ausländische Schriftsteller gedenken derselben mit sehr vielem Lobe: der Vaterländische Landmann ist auch in den meisten Gegenden stolz auf diesen seinen schönen Viehzustand.

Indessen giebt es doch auch noch Gegenden und Distrikte, wo sie sich auch kaum zu einem mittelmäßigen Grade empor gehoben hat. Da, wo sie auch mit Ehre floriret, oder besser zu sagen in einem verbesserten Zustande sich befindet; ist sie dennoch nicht in jenem Zustan-

de, von welchem eigentlich der sogenannte Flor derselben ausgeht. Denn noch sind nicht überall die schönsten gedeihlichsten, in jeder Hinsicht einträglichsten Viehracen einheimisch; noch sind die äußeren Umstände der Pflege und Behandlung, der Fütterung u. s. w. nicht die besten; noch ist an keinem einzigen Orte jenes Verhältniß zwischen Akerbau und Viehzucht hergestellt, wie es die höhere Kultur eines Landes erfordern mag. Gründe genug, welche die Nichtexistenz eines wahren Flors der Viehzucht in unserem Vaterlande dokumentiren können!

Allein wie kommt es denn, daß die doch so geschäzte Viehzucht in unserem Vaterlande noch nicht zu jenem Grad der Vollkommenheit empor gestiegen ist, den die Ansprüche der Kultur eigentlich erfordern? Liegen die Hindernisse davon in der Landesverfassung? Oder liegen sie auf Seite des Landmanns selber? Oder irgendwo sonst? —

§. 4.

Die Hindernisse, daß in unserem Vaterlande die Viehzucht noch nicht in der Art blühet, wie sie eigentlich blühen könnte und sollte, beruhen zum Theile

Auf Seite der Landesverfassung;
zum Theile
Auf Seite des Landmanns selber;
zum Theile endlich
Auf Seite ausserordentlicher Unglüksfälle.

§. 5.

Wer die vortreflichen Landeskultur-Geseze von der Hauptstadt Baierns aus kennt, den wird es sehr befremden, daß hier zum Theile die Landesverfassung als ein Hinderniß gegen den Flor der Viehzucht aufgeführt werde, indem der Geist und Buchstabe dieser Geseze durchaus im Lande nichts bestehen lassen will, was nur von irgend einer Seite her die höhere Landeskultur hindern oder beschränken könnte. Ausdrüklich heißt es in einer Verordnung vom Jahre 1803.

"Der Schaaftrieb entstand in den vorigen Zeiten, wo die Gründe öde, die Brache nicht angebaut waren, er konnte kein Widerspruchsrecht gegen die Kultur der Gründe festsezen, sondern wie andern Weidenschaften muß auch diese der Kultur nach den Kulturgesezen weichen. — "

In einer anderen Verordnung heißt es:

"Die Kultur und die Benuzung des
„Eigenthums ist allezeit gegen die gemein
„verderbliche, nur von der Barbarei her-
„stammende, Weidenschaft mit allem Nach-
„druke zu schüzen, und so nach und nach
„dem wilden Hirtenstande vollends der
„Stab zu brechen.„

Vermög aller Verordnungen herrscht also der höchste Wille: die Kulturen nach voller Freiheit in Schuz zu nehmen.

Wir verkennen diese neue Geburt einer so weisen als liberalen Landesverfassung keineswegs, und wissen auch, daß die vortreflichen Kultursgeseze mit dem Jahre 1805. in die Landesverfassungen der neu acquirirten fränkischen Provinzen übergehen werden. Indessen, da doch einmal die alten Verfassungen dem Flore der Viehzucht und der allgemeinen Kultur des Landes zuwider waren, wie in eben berührten Verordnungen selbst zugestanden ist: so werden die Wirkungen von eben diesen doch noch eine Zeitlang fortdauren. Und nur in sofern, als diese da waren, und noch einigermassen fortdauren, können wir die Landesverfassung als

eine Quelle der Hinderniße zum Flore in Anspruch nehmen.

Wer schwache, blöde Augen hat, dessen Gesicht wird durch ein neues, grelles Licht nicht schärfer, sondern stumpfer. Das sagt die Erfahrung. Stillstand oder Rükgang ist dann davon die natürlichste Folge. Sollten wir diese Wahrheit nicht auf unsern vorliegenden Gegenstand anwenden können?

Der Landmann Baierns ist in seiner Ausbildung zur Bezielung einer höheren Landeskultur noch sehr weit zurük. Blos gewohnt nach altem Herkommen zu schalten und zu walten, vermag er weder den wohlthätigen Geist der neuen Verordnungen zu fassen, noch weniger versteht er es, nach demselben seinen Haushalt umzuändern, wenigstens so schnell nicht, als der gesezliche Wille es zu fordern scheint. Beschränkt von einer Seite, weiß er nach einer anderen sich nicht mit Nuzen und Vortheil zu lenken und zu wenden. Was wird die Folge seyn? Keine andere als Stillstand bey Einigen — Rükgang bey andern.

Die Vertheilungen der Huthungen sind überall und auf einmal gesezlich angeordnet;

die Benuzung der Brache gesezlich vorgeschrieben, die Annahme der Hirten den Dorfsgemeinden gesezlich untersagt; und was dergleichen mehr ist. Wie sehr, bei aller Weisheit und Güte der Verordnungen, mit dem allen den meisten Bewohnern vor den Kopf gestoßen sey, wird derjenige wissen, der dieselben aus der Nähe zu kennen Gelegenheit hat. Verminderung des Viehstandes im ganzen Umfange genommen, Verschlechterung desselben ist für den ersten Anlauf, für eine geraume Zeit die erste, natürlichste und nothwendigste Folge. Sie ist und liegt überall in den ersten Totalumformungen, welchen Namen sie auch immer haben mögen.

Kann sie aber dem Gesezgeber als Vorwurf angeschrieben werden? Keineswegs. Er muß sein Volk kennen; er muß wissen, auf welche Weise das Gute zu bezielen sey. Er ist der Familienvater, er muß auch dann seine Pläne durchsezen, wenn sie auch von den meisten Angehörigen, aus Mangel der nöthigen Einsicht, nicht gebilliget werden sollten. Ihr seyd nur durch die wohlthätigen Folgen eines Besseren zu belehren, spricht er, darum folgt mir ohne Widerrede. Aber er ist nun auch über-

überall bei der Hand, um das Unternehmen sicher zum Zweke zu leiten, um durch üble Folgen dem Vorwurf der Blödsinnigen vorzubeugen. So vergegenwärtiget sich der Familiengesezgeber eines Staats durch alle seine Staatsdiener — die Beamten — die Pfarrer und Schullehrer — diese gehen den Verordnungen zur Seite, belehren, geben Erläuterungen, Rathschläge — und der erwünschte Erfolg krönt das weise Unternehmen. So wird allmählig ein Land ein Kulturreicher Garten, der alles hervorbringt, was das kommliche Erdenleben erheischen mag; so werden die Unterthanen allmählich vom Gängelbande des Schlendrians der Gewohnheit, des Herkommens abgebracht, und zum Gebrauche des Verstandes, des Nachdenkens geleitet, eine Frucht, die immer hundertfältig wuchert.

Also — wir wiederholen unseren aufgestellten Saz: die Verfassung unseres Vaterlandes ist eine Quelle der Hindernisse zum eigentlichen Flor der Viehzucht oder der höheren Landeskultur

in wie ferne die alte desselben besteht und fortwirkt

in wie fern die neue in ihrem liberalen Geiste mit Verstand nicht gefaßt, oder die rechten Mittel zu ihrer Entsprechung von dem Landmanne, oder Landeigenthümer nicht zeitig genug ergriffen werden.

§. 6.

Die Alten ordneten jedes große Werk, das sie unternahmen, einem gewissen wohlthätigen Genius unter, um wegen des sichern Gelingens oder Bestehens desselben desto vertrauensvoller seyn zu können. Familienväter geben ihren Kindern einen Erzieher, um wegen ihrer zukünftigen Bildung desto sicherer seyn zu können. Allgemeine Landeskultur, Benuzung der ganzen vaterländischen Erdfläche in dem höchst möglichsten Grade; das ist ein so großes, erhabenes Werk, entronnen einem eben so erhabenen Gemüthe: sollte es nicht verdienen, um seines glüklichen Gelingens um so sicherer zu seyn, daß es mit einem sichtbaren wohlthätigen Genius umgeben — oder unter dessen Obhut versezt werde? Dem Edelsteine giebt man seine Einfassung, um ihn besser

handhaben zu können. Sollte der köstlichste aller Edelsteine, die allgemeine Landeskultur, die Benuzung der ganzen Vaterländischen Erdfläche nach seinem höchstmöglichsten Grade, nicht verdienen, unter eine zwekmäßige Einfassung, d. h. besondere Personalanstalt versezt zu werden, um seines glüklichen Gelingens um so gewisser zu seyn? Sollte der Mangel von dieser nicht ein Hinderniß bleiben, daß der erhabene Zwek — bald — ohne Mißgriffe — ohne Zurüksinken in die alte Verfassungsmäßige Norm — erreicht werden möge?

Doch wir wollen uns nicht in das Innere des Heiligthums wagen, wohin dem Laien der Zugang ohnehin versagt seyn muß!

§. 7.

Allein wenn auch die Verfassung eines Landes durch eine weise, auf das Wohl der Nation abzwekende Legislatur die Beste ist: sind damit allein schon die Gefahren, die Gebrechen beschworen, die nicht selten von mehreren Seiten dem Aufblühen einer Viehzucht drohen, und — was das traurigste ist, — gar oft die-

selbe in ihrem Wohlstande dermassen erschüttern, daß der daher rührende Schaden das hehre Vorgefühl der weisen Legislatur oft gewaltig verdunkelt?

Wir meynen, wenn eine weise Legislatur den allgemeinen Flor der Viehzucht, die allgemeine Kultur eines Landes wolle; so müsse sie auch eine diese Zweke betreffende Polizeianstalt wollen, weil jene ohne diese sonst nie ohngefährdet seyn können. Ruhe, Ordnung, Sicherheit in allgemeiner Beziehung bestehen in einer Stadt bei dem tausendfachen Zwiespalte der interessirten Leidenschaften auch unter der weisesten Legislatur nie, woferne nicht dieser eine Polizeianstalt zur Seite geht, die durch ihren energischen Gewaltszügel alles bezähmet. Die Wahrheit dieser Behauptung kennt man längst aus der Erfahrung. Die edlen Früchte einer allgemein weisen Legislatur gedeihen erst zu einer vollkommenen Reife durch eine gut organisirte Polizeyanstalt. Werden jene der allgemeinen Landeskultur, des Flors der Viehzucht, ohne diese je allgemein zur Reife gedeihen können? Man sehe sich um — man höre — man mache selbst Erfahrungen, oder ziehe diese nur ein — und dann spreche man dem vorliegenden Objekte sein Endurtheil.

Also — so lange ein Land — ein Staat bei der weisesten Legislatur noch keine Veterinär — keine Agrikultur — Polizeianstalt hat, so lange sieht er nur die erhabenen Zweke in einer das Aug bezaubernden Perspektive; je näher man ihnen glaubt zu seyn, nach mehrern riesenmäßigen Anstrengungen, desto ferner sieht man sich oft plözlich wieder von ihnen entrükt.

Irren wir in unseren Vorstellungen? Nein: die Erfahrung, die Geschichte der Agrikultur drükt ihnen das Gepräge der Wahrheit auf!

§. 8.

Auch auf Seite des Landmanns haftet so Manches, das den Flor der Viehzucht hindert. Auch dieses verdienet hier in genauere Erwägung gezogen zu werden.

Daß eine gute, reichlich genährte Viehzucht, eine Viehzucht, die mit der Akerzahl in gehörigem Verhältniß steht, das Erste und Wesentlichste zur höheren Kultur des Landes sey, wird zwar da und dort von manchen eingesehen, von den Meisten aber überall, leider! noch nicht einmal begriffen. Es scheint gerade bei den Meisten, als halte man nur Vieh um

entweder die Milchnuzung von ihm zu ziehen, oder die nöthige Feldarbeit mit ihm zu betreiben. Denn hätte man den Dünger vorzüglich mit zum Zwek, so würde man sein Vieh ausser der Anspann nicht auf die Weide schiken, sondern im Stalle behalten; man würde reichlicher nähren, und nicht zufrieden seyn, daß es nur das Nothdürftigste zum Leben habe; man würde auch dann, wenn es zu Hause im Stalle ist, dasselbe nicht halbe Tage hungern, und durch Unruhe das Wenige vom Dünger, was unter ihm liegt, gar zu nichts vertreten lassen; man würde darauf denken, und in dieser Hinsicht gewiß besser als bisher seine Brache benuzen, um nur immer Futtervorrath zu Haus und zu Feld zu haben.

Sieht man auch von einer anderen Seite ein, daß man bei seiner Viehzucht vorzüglich Dünger zur Verbesserung des Feldbaues zu bezielen habe, so ist das Benehmen dabei doch wieder äusserst verkehrt. Man glaubt, um vielen Dünger zu erhalten, müsse man recht vieles Vieh halten, und denkt nicht daran, daß das eine Unmöglichkeit sey, wofern man nicht zugleich das viele Vieh recht reichlich und gut zu nähren wisse. Diese verkehrte Maxime hat

noch überall die Viehzucht um ihr Ansehen, und den Feldbau um seine Fruchtbarkeit gebracht, indem bei Mangel an gehöriger Nahrung und Pflege die besten Raçen und Arten ausarten und verkrüppeln, und ein strohigter Mist dem Aker nie so viel geben kann, als die Kornfrucht eigentlich aus demselben nimmt.

Daß aus einer Pflanze nichts werde, wenn entweder der Saame dazu nichts nuz ist, oder dieselbe in ihrer ersten Keimkraft aus widrigen Einflüßen, Mangel an Wärme, Mangel an Nahrung u. s. w. zurükgesezt worden ist: das erfährt der Landmann alle Jahre. Allein, daß er von dieser Erfahrung auf sein Vieh eine Anwendung machen sollte, das erlebt der Menschen-Beobachter auf dem Lande nur selten. Wie schlecht sind da und dort noch die Stammochsen, sowohl in Hinsicht der Raçe, als der Pflege und Fütterung, wie auch des Alters? Sieht man nicht oft manche so ermattet, daß sie kaum noch einen Sprung zu unternehmen im Stande sind? Sind viele nicht bald zu jung, bald zu alt? Sind viele in ihrem Baue nicht so unbeholfen, daß sie auch dem Nichtkenner auffallen müssen? Wie ungeschikt, ja wie barbarisch benimmt man

sich oft gerade da, wo der Stammochs seine beste Kraft zur Befruchtung verwenden soll, oder da er sie wirklich verwendet hat? Und man will sich wundern, wenn da oder dort die Viehzucht noch in schlechtem Stande und Ansehen ist?

Wie schlecht sind noch überall die meisten Stallungen beschaffen? — Das Nichtgedeihen des Viehes in denselben ist recht augenscheinlich, allein eher glaubt man, der Stall oder das Vieh müsse behext seyn, als daß man denken sollte, die Ursache davon liege in der ungesunden Beschaffenheit des Stalles selber.

Von welcher schlechten Beschaffenheit sind noch da und dort die Gründe und Wiesen, auf welchen der Futtervorrath für den Winter gewonnen wird? — Wie wenig versteht man sich darauf, den nassen Boden troken zu legen, mit süßen wohlschmekenden Gräsern zu besaamen, oder den schon vorhandenen ein gedeihliches Aufkommen zu verschaffen? Liegt hierinn für viele Gegenden nicht die Ursache allein für das Nichtgedeihen ihrer Viehzucht?

Wie wenig versteht man sich da und dort darauf, das gewonnene Heu oder Grummet für

den Winter gut aufzubewahren? Gebraucht man es nicht oft erst wieder dazu, um einen Stall warm zu erhalten, d. h. die ungesunden Ausdünstungen vom Vieh einzusaugen, ehe und bevor es zum Verfüttern selbst verwendet wird?

Wie gedankenlos ist in den meisten Gegenden die Art zu füttern, wie wenig den Gesezen einer vernünftigen Diätetik untergeordnet? Wie wenig nimmt man auf eine gehörige Zubereitung — wie wenig auf bestimmte Portionen — wie wenig auf Zeit und andere Umstände den nöthigen Bedacht? Und sind das nicht alles Umstände, die in ihrem Einfluße auf das Vieh das Gedeihen oder Nichtgedeihen desselben bestimmen?

Man nimmt da oder dort in Gegenden bessere Viehraçen auf. Allein nach wenigen Jahren findet man das Ausgezeichnete der Raçen wieder verloren, und in das Eigene der Gegend verschmolzen. Man beschuldiget nun die Natur der Gegend und des Klima, und glaubt nicht, daß in der fehlerhaften Pflege und Wartung die Ausartung selbst gegründet sey.

Der Vorzug der spanischen Schaafe gegen die einheimischen ist längst durch Erfah-

rung entschieden, indem sie überall bey guter Aufsicht und Pflege gedeihen, und mehr als das Doppelte an Nuzen gewähren. Indessen versteht sich der Landmann doch nicht dazu, selbige mit seinen einheimischen zu vertauschen. Warum? Weil er mit Vorurtheilen gegen sie befangen ist; weil er glaubt, unter seinem Himmel könne platterdings nichts anders gedeihen, als was daselbst schon naturalisirt sey. Dann kann er ohnmöglich glauben, daß ein auffallend theurer Ankauf dennoch hinlänglich unter seinen Händen sich verintreßire. Wie hier, so in anderen Dingen mehr, wird der Landmann am Gängelbande der Vorurtheile geleitet, wodurch er natürlich gehindert wird, das Bessere zu wollen, das Nüzlichere bei sich zu familiarisiren.

Wir wollen nicht weiter ausholen: das Wenige wird zureichen, um zu beweisen, daß der Landmann selber in seiner eigenthümlichen Beschaffenheit so mancherlei Ursachen begründe, die den weiteren Flor der Viehzucht im Lande hindern.

§. 9.

Oft befindet sich der Viehstand einer Gegend in recht schönem Zustande. Allein einige

Mißjahre hintereinander, Seuchen dieser oder jener Art, zerrütten dann denselben so plözlich, daß man ihn kaum später mehr erkennt. Die mörderische Viehseuche in den Jahren 1796 bis 1797 verursachte Franken und Baiern einen Schaden von mehreren Millionen Gulden; und es blieben noch mehrere Jahre erforderlich, bis man wieder dahin gelangen konnte, wo man vorhero war. Der heiße und trokene Sommer des Jahrs 1802, verbrannte Wiesen und Huthweiden — ein allgemeiner Futtermangel wurde daher fühlbar. Man sah sich gezwungen seinen Viehstand zu reduziren, und das unreduzirte Vieh kam so elend aus dem Winter, daß auch selbst in den besten Distrikten eine Verminderung der Güte des Viehstands wahrgenommen werden konnte.

Das Verwerfen der Kühe ist in manchen Gegenden so sehr an der Tages Ordnung, daß dieses allein oft zureicht, den Viehstand in einem schlechten Zustande zu behalten.

Die Fäule der Schaafe raft von Jahr zu Jahr — in einer Gegend freilich mehr, wie in einer anderen — tausende dahin, und benimmt

vielen Bewohnern die Lust, mehr mit Schaafzucht sich zu beschäftigen.

Die Milzseuche, das Sumpffieber, wie oft zerrütten auch diese den blühenden Stand sowohl der Pferde als des Rindviehes?

Das sind nun freilich Unglüksfälle. Aber wer trägt die Schuld von diesen? der Himmel? die ungünstige Jahreszeit? — Keineswegs; sondern die Unvernunft der Menschen. Weiß man denn nicht, daß man bald durch einen harten anhaltenden Winter, bald durch ein spätes und zugleich widriges Frühjahr, bald durch einen ungünstigen Sommer in die Noth eines Futtermangels versezt werden kann? Warum sorgt man also nicht für einen reichlichen Vorrath? warum baut man nicht eher weniger Kornfrüchte und mehr Futterkräuter? warum benuzt man die Brache nicht, die nun durch die weisen Kulturgeseze ganz frei gegeben ist? warum erforscht man die Ursache der Seuchen nicht? oder wenn man sie kennt, warum sucht man ihren Würkungen nicht auszubeugen? Liegt dieses alles nicht in der Macht der Menschen?

Anstatt also den Himmel, das Klima, die Witterung, die ungünstige Jahreszeit und ande-

re unangenehme Ereigniße anzuklagen, klage man vielmehr die Unvernunft der Menschen, ihre Trägheit an.

Wir kennen nun — freilich in einem nur schwachem Umrisse — die Hindernisse, welche dem Flore der Viehzucht im Wege liegen; ohne Beseitigung derselben, wird die Viehzucht nie zu jenem Flor sich erheben, dessen wir Anfangs gedacht haben.

Wir gehen nun zur Betrachtung der Mittel fort, wodurch diesen auf eine kräftige Art gesteuert werden könne.

Fünftes Kapitel.

Untersuchung wie den gedachten Hindernissen des Flors der Viehzucht am kräftigsten gesteuert werden könne.

§. 1.

Man sagt, daß der Landmann oder Landeigenthümer bisher durch die Landesverfassung, oder das geheiligte Herkommen, gehindert war, frei mit seinem Eigenthume zu schalten und zu walten; das allein hinderte ihn sowohl an weitern Fortschritten in der Kultur des Landes, als auch an Erhöhung des Flors der Viehzucht. Ist nun durch einen gesezlichen Akt dieses Hinderniß gehoben, so wird sich alles übrige, was erwünschlich und der Landeswohlfahrt zuträglich ist, nach und nach schon von selber ergeben; ja was mehr gethan wird, ist eher dem Zwecke hinderlich als förderlich, indem Niemand lieber als freier Mann zu wirken begehrt, als eben

der Landmann in seinem Gewerbe, glaubend, was er zur Vervollkommnung dieses bedürfe, könne Niemand ihm besser geben, als er selbst.

§. 2.

Wir wollen nicht läugnen, daß in dem Gesagten manches Wahre enthalten sey, das auf rechtliche Kenntniß des Landmanns sich gründet. Indessen darf doch auch der falsche Schein, der das Ganze umgibt, nicht übersehen werden. Richtig ist es, ohne völlige Freigebung des Eigenthums ist keine fortschreitende Kultur im Lande möglich; jene ist also die Grundbedingung zu der Leztern. Richtig ist es, daß der Landmann zur Verbesserung seines Gewerbes sich nichts aufdringen lasse, ohne ihm dadurch mehr zu schaden, als zu nüzen. Allein folgt denn nun schon aus dem Erstern, daß man nichts mehr thun dürfe oder solle, als er unbedingt bedürfe? Folgt aus dem Zweiten, daß man eben darum nicht um so mehr negativ mit ihm verfahren müsse?

§. 3.

Soll die Viehzucht in dem Grade floriren, als es die Natur der Umstände für die höhere Kultur des Landes erfordert; sollen

die Umstände, welche eben diesem fortschreitenden Flore im Wege stehen, so viel möglich unwirksam gemacht werden: so ist

a) Eine Anstalt vonnöthen, durch die der Landeigenthümer alle die Kenntnisse erhält, die zu eben diesem Betriebe erforderlich sind, und die der fortschreitende allgemeine Kulturgeist von Zeit zu Zeit im reichen Maaße darbietet: so ist aber auch

b) Eine Anstalt unentbehrlich, durch die die Gefahren entweder beschränkt oder ganz abgeschnitten werden, welche entweder den Wohlstand der Viehzucht erschüttern, sie in ihrem höherem Flore aufhalten, oder ganz zurükwerfen könnten.

§. 4.

Diese beiden erforderlichen Anstalten können sich in einer auflösen, und zwar unter der Firma: allgemeine Landes-Veterinär-Polizei-Anstalt. Diese allein, wenn sie bei einer bestimmten Selbstständigkeit alles das in sich vereiniget, was die Bedürfnisse, oder die Hindernisse des Flors der Viehzucht nothwendig erheischen, kann und muß für die Wohlfahrt eines Landes überhaupt

haupt eine eben so große Wohlthat werden, als ihr Mangel bis jezt als das dringendste Bedürfniß vor dem Richterstuhle der Vernunft sich aussprach.

Sechstes Kapitel.

Nähere Entwiklung der Ideen zur Organisirung einer selbstständigen Veterinär-Polizei,

als dem sichersten Mittel, den Flor der Viehzucht zu befördern.

§. 1.

Der Zwek der Veterinär-Polizei ist, wie schon erörtert worden, Beförderung des Flors der Viehzucht eines Landes. Damit sie nun diese ihre Bestimmung um so sicherer erreichen möge, ist es nothwendig, daß sie durch ihre Organisirung sich nicht selbst zwekhinderlich werde, wie sie es in den schon in Deutschland bestehenden Formen wirklich ist.

§. 2.

Die Eigenschaften, die sie in sich vereinigen soll, können folgendermassen ausgedrükt werden.

a) Selbstständigkeit.

b) Allgegenwart.

c) Umfassende Einsicht.

d) Schnelles, unnachsichtliches Vollstreken.

Wir werden uns über jede dieser Eigenschaften etwas näher erklären.

§. 3.

Selbstständig soll die Veterinär-Polizei seyn. Die Gründe hiezu haben wir oben schon zum Theil berührt. Des Zusammenhangs wegen müssen wir folgende aufs neue in Erinnerung bringen.

Ist die Veterinär-Polizei nicht selbstständig, so wird weder ihr Zwek mit Nachdruk verfolgt, — indem verschiedenerlei Zweke die Aufmerksamkeit zerstreuen, — noch auch die bestehenden Geseze und Verordnungen straklichst vollzogen, wodurch eigentlich dieselbige sich Re-

spekt verschaffen muß. Der Zwek der Veterinär-Polizei ist von der Art, daß er immerwährend mehr studirt, und durch genaue Kenntniß des Lokale, also nie ganz allein nach einer allgemeinen Norm, zur höheren Ausbildung gebracht werden muß. Das kann nie geschehen, wofern nicht das Veterinär-Polizeipersonale mit einer Selbstständigkeit da steht.

§. 4.

In der Selbstständigkeit muß die Veterinär-Polizei auch eine Allgegenwart verbinden. Das Aug einer Polizei muß überall seyn, muß alles sehen, um nicht nur gesezwidrige Auswüchse sogleich zu beschneiden, sondern um auch von allem sogleich in Kenntniß gesezt zu werden, was dem Hauptzweke näher oder entfernter hinderlich oder förderlich seyn mögte.

§. 5.

Die Veterinär-Polizei muß eine ihren Zwek vollkommen umfassende Einsicht besizen. Nur durch diese wird sie zwekförderlich, nur durch diese erwirbt sie sich Respekt und Achtung vor dem Publikum. Diese Einsicht kann zwar anfangs abstrakt seyn, muß aber ihre nüz-

lichste Ausbildung erst dadurch erhalten, daß sie concret wird, d. h. daß sie sich auf das Lokale oder auf lokale Verhältnisse und Umstände bezieht.

Unwissenheit mit Brutalität ist das erste und vorzüglichste, wodurch jede Polizei überhaupt, wie die Veterinärpolizei insbesondere der Fluch und Abscheu eines Volks werden kann.

§. 6.

Die Veterinär-Polizei muß endlich bei Vollzug ihrer Geseze und Verordnungen eben so strenge als unnachsichtlich seyn. Kein Fall der dem Geseze zuwider ist, keine Person, die demselben entgegen gehandelt hat, darf der Strafe überhoben werden, die einmal auf die Nichtbefolgung oder Uebertretung gesezt worden ist. Nur auf diese Weise werden sämtliche Menschen gewöhnt, innerhalb den Schranken der Ordnung sich zu halten, wie sie die Geseze verlangen.

§. 7.

Aus den angeführten Eigenschaften läßt es sich nun leicht bemessen, wie eigentlich die Veterinär-Polizei organisirt, und mit welchen

Talenten und Kenntnissen das Personale selbst ausgerüstet seyn müße.

§. 8.

Dem zufolge kann und soll die erste Person der Veterinär-Polizei weder in der ersten Justizperson des Bezirks, noch auch in dem Landphysikus aufgestellt werden, weil beide schon so erhabene Zweke vor sich haben, daß durch sie allein schon ihre volle Aufmerksamkeit beschäftiget wird. In und durch sie kann unmöglich das erzielt werden, was eigentlich und streng genommen gefordert wird. Es ist ewig in der Natur gegründet, Niemand kann zween Herren dienen, entweder wird er den einen hassen und den anderen lieben, oder umgekehrt. Die Erfahrung hat es auch schon genugsam erwiesen.

§. 9.

Wenn aber auch der Justizbeamte eines Distrikts die Stelle eines Veterinär-Polizeibeamten zugleich nicht versehen kann oder soll; so muß demohngeachtet das aufgestellte Personale jenem in so weit untergeordnet bleiben, daß Excesse von jenem sowohl verhütet, als auch diese in ihre gehörigen Schranken zurükgewiesen werden.

§. 10.

Wird die Veterinär-Polizei dem Justizbeamten, oder dem Landphysikus unbeschränkt anvertraut, so erhält die eines ganzen Landes nie ein geschlossenes Ganze, und der Hauptzwek für das Ganze geht so mit verlohren; oder mit andern Worten: die Veterinär-Polizei erhält auf diese Weise keine organische Bildung, d. h. die Verbindung mehrerer Organe unter einer allgemeinen Centralkraft.

§. 11.

Diese organische Bildung tritt aber hervor, wenn

a) Eine Provinz von zehn bis zwanzig Landgerichten einen Mann zur oberen Aufsicht erhält, der den Namen und Charakter eines Veterinär-Polizeikommissarius führt. Wenn

b) jedes Landgericht einen gebildeten Veterinärarzt in seine Mitte nimmt. Wenn

c) jedes Dorf einen Mann hergiebt, der nach dem Willen des Landgerichts Veterinärarztes wirkt und referiret. Wenn endlich

d) der Veterinär-Polizeikommissarius mit seinem ganzen untergeordneten Personale einem höchsten Veterinär-Polizei Organe in der Hauptstadt des Staats oder Lands untergeordnet und verantwortlich gemacht ist.

§. 12.

Auf diese Weise wirkt jedes individuelle Organ für sich, selbstständig, aber doch auch wieder abhängig, und untergeordnet, und alle verbunden, bestimmt und belebt von einer allgemeinen Centralkraft.

§. 13.

Die auf gedachte Weise angeordnete Veterinär-Polizei drükt alle die Eigenschaften in sich aus, welche §. 2. gedacht worden sind. Sie ist selbstständig, bildet ein für sich bestehendes Organ des Staats, einzig nach seinem ihm angeordneten Zweke. Durch das auf den Dörfern angestellte Personale ist sie nach ihrem begränzten Wirkungskreise überall gegenwärtig, schaut sie mit ihren Argusaugen in allen Winkeln, und erhält von allem, was sie angeht, schnelle oft augenblikliche Kenntniß. Durch ihre Centralverbindung ist sie mächtig und stark,

durch alle Glieder vom Centro, bis auf den Kommissarius und Landgerichts-Thierarzt umfaßt sie mittheilend alle Wissenschaft, die ihr a priori, und durch die Dorfspolizeidiener, auch die Kenntnisse, welche ihr mehr a posteriori nothwendig seyn mögen. Durch alle diese Eigenschaften wird sie endlich noch vermögend, schnell und straklich überall fürzufahren, wie es nur immer die Zeitumstände erfordern mögen.

§. 14.

Der Vortheile, welche durch eine auf gedachte Weise organisirte Veterinär-Polizei, der Veterinär-Wissenschaft, und dem Staate überhaupt, noch zuwachsen, werden wir später noch gedenken.

Noch wollen wir der Qualitäten gedenken, welche ein jedes Mitglied dieses Polizeipersonale haben soll und muß; und zwar a) des Veterinär-Polizeikommissarius, b) des Landgerichts Thierarztes, c) der Polizeidiener auf den Dörfern.

Alle Veterinär-Polizeikommissariate eines Staats vereinigen und verbinden sich zulezt in einem Veterinär-Polizeiminister, der seinen

Siz an der Seite des ministeriellen Staatsdepartements überhaupt hat. Wollen wir einmal das Ganze in eine Berathung nehmen, so müßen wir auch dieses Hauptorgans noch gedenken, und zwar a) in Hinsicht seiner Qualitäten, womit es sich auszeichnen soll, und b) in Hinsicht seiner Pflichten, die es vom Regenten des Staats übernimmt.

Siebentes Kapitel.

Qualitäten eines Veterinär-Polizei-Ministers.

§. 1.

Der Veterinär-Polizeiminister muß alles Getriebe des organisirten Ganzen in rege Thätigkeit sezen, und darin stets zu erhalten wissen. Daher wird es zum Theil schon ersichtlich, daß er ein Mann von ausgezeichneten Eigenschaften seyn müße.

Nach unserem Gefühle und Einsichten sollte er nachfolgende Qualitäten in sich vereinigen. Er sollte seyn

1) Ein Mann von ausgezeichneter Geburt.

Diese Eigenschaft fordert die Würde eines Ministers. Mit solcher paßt er besser in den höheren Staatsorganismus; durch solche hat

er von dem ihm untergeordneten Personale mehr Achtung und Respekt.

2) Besizer eines großen Landguts und zugleich vorzüglicher Freund der Landwirthschaft.

Durch beide Eigenschaften wird er erst lebhaftes Interesse für den ihm untergeordneten Gegenstand haben; er wird daher den hohen Werth der ganzen Veranstaltung zu schäzen wissen; er wird dadurch in den Stand gesezt, den ganzen ihm angehörigen Geschäftsgang aus der Erfahrung zu würdigen, und nichts auf ein bloßes Referat anzunehmen und zu glauben. Mit einem Worte: er wird als Freund der Sache auch ein vorzüglicher Beförderer des Zweks derselben seyn.

3) Ein Mann vom schlichtem Charakter.

Dieser erwirbt ihm Zutrauen, und verbürgt jedem die Redlichkeit seiner Gesinnungen und Unternehmungen.

4) Ein Mann von hellem Verstande.

Dadurch ist er in den Stand gesezt, jeden Vortrag sogleich zu fassen, und eine prompte

Entschließung hierauf zu geben. Am meisten ist er dadurch gegen mögliche Vorurtheile und Aberglauben gesichert, die so gar leicht in die Gegenstände dieses Faches sich mit einmischen.

5) Ein Mann von gutem Herzen.

Die Landwirthschaft, die Veterinärwissenschaft — Viehzucht — darauf sich beziehende Polizei — sind lauter Gegenstände, die noch nicht auf einer festen Basis beruhen; ihre Resultate schwanken zwischen Beobachtungen, wo man oft nicht weiß, wo man fest halten soll. Hat nun der Minister kein gutes Herz, so bindet er sich dann oft leidenschaftlich an dieses oder jenes, befiehlt aus Eigensinn, nach vorwaltenden Caprizen, macht damit das untergeordnete Personale mißmuthig, schrekt sie von sich zurük, dämpft ihren warmen Patriotismus, verzögert den schnellen Geschäftsgang, lenkt ab vom Geiste der Anstalt und befördert einen todten Buchstaben. Das Gegentheil wird sich aber ergeben, wenn der Mann ein gutes Herz besizt, welches nur das umfaßt, was ihm sein heller, ungetrübter Verstand als gut, als zwekdienlich, als gemeinnüzig vorstellig gemacht hat. Eben dieses gute Herz qualifizirt ihn noch, daß er —

6) Ein Mann von reinem Patriotismus seÿ.

Der Patriot hat nur gemeines Wohl im Auge, diesem weiht er sich, diesem opfert er sich. Wie vieles verdankt Rußland, Chursachsen, in Betreff der Landwirthschaft, der Viehzucht insbesondere, der Uneigennüzigkeit, dem Patriotismus seiner erhabenen Minister? Diese allein krönen nicht selten die schwersten Unternehmungen mit dem glüklichsten Erfolge!

Achtes Kapitel.

Obliegenheiten eines Veterinär=Polizei=Ministers.

§. 1.

Das ganze Getrieb-Werk der Veterinär-Polizeiorganisation auf das einfachste anzuordnen; dieses in seinem thätigen Gang zu erhalten; und zum Ziele und Ende zu fördern, die brauchbarsten Subjekte in dieses einzuschieben, unbrauchbare zu entfernen; genaue tabellarische Berichte aus allen Departementern zu seiner Zeit einzufordern; die glüklichsten Resultate, als Saamen zu weiterem Guten, da oder dorthin, wo sie als solcher gelten mögen, weiter zu befördern; Winke und Erinnerungen, als Vorsichtsmaaßregeln, nach Zeit und Umständen, in dieses oder jenes Departement abgehen zu lassen; am Ende dem Chef des Landes eine Uebersicht von allen den Bemühungen, Resultaten u. s. w. zu

geben, wie sie aus den gemeinschaftlichen Berichten der Kommissariate hervorgehen: das mögte so beiläufig Gehalt derjenigen Obliegenheiten seyn, denen sich ein Minister der Veterinär-Polizei zu unterzeichnen haben würde.

Wir nehmen diese noch einzeln der Reihe nach zu einer umständlichern Betrachtung.

§. 2.

1) Er ordnet das Getriebwerk mit seiner Einfassung auf das einfachste an. Nur Einfachheit sichert auf die Dauer, und läßt die Getriebe selbst am leichtesten wirken. Sich selbst betrachtet er aber als denjenigen wesentlichen Theil, der, wenn er erschlaft, das Ganze in träge Ruhe versinken läßt. Er prägt an der Einfassung seinen Geschmak und seinen Geist aus, und verbürgt dadurch das ganze Publikum, daß er nicht unwürdig sey, die erste Stelle erhalten zu haben.

§. 3.

2) Seinem Scharfsinne, seiner Aufmerksamkeit müßen stets alle die Mittel zu Gebote stehen, das angeordnete Ganze in seinem Gange zu erhalten. Er würde irren, wenn er glaubte, daß nach seiner Anordnung nun alles

schon in seinem Gange bliebe; wenn er sich zurükzöge, seinem Privatinteresse lebte, und das Ganze seinem eigenen Geschike überließe. Auch die besten Menschen bedürfen zu seiner Zeit eines Sporns, nur zu leicht erschlaffen sie in dem Getümmel ihrer Triebe und Neigungen, während sie diesen auf eine Zeitlang allein leben. Hier tritt dann die Nothwendigkeit ein, daß derjenige, der an der Spize steht, die minder thätigen Glieder sogleich aufrege, ihren Geist, ihren Muth, ihren Patriotismus auf eine Art belebe, wie es seiner humanen Denkart und der Individualität der Subjekte am besten entsprechend seyn mag.

§. 4.

Ihm, dem Minister, liegt ob, das Geschäftspersonale zu ernennen, und den Untauglichen von seinem Plaze zu removiren.

Bei diesen Ernennungen wird er sich aber einzig nach Talenten und Fähigkeiten richten, nie durch blose Empfehlungen, Gunst und dergleichen sich leiten lassen. Es wäre das größte Staatsverbrechen, wenn er Unfähige als solche aus bloßer Begünstigung an Pläze brächte, wohin sie sich gar nie schiken können.

Kennt

Kennt er die Subjekte nicht; so setzt er sich durch einen vorzunehmenden Concurse in die nöthige Kenntniß von denselben, oder läßt sie bei seinem Bureau unter seiner unmittelbaren Aufsicht eine Zeitlang arbeiten. Empfehlungen, Attesten von da oder dort her darf er nie blindlings trauen, weil diese nur zu leicht auch dem unwürdigsten zu Theil werden können. Ueberdieß wird mehr von einem anzustellenden Subjecte verlangt, als selbst auch von dem rechtschaffensten Lehrer oder Professor attestirt werden kann.

Das Kommissariatspersonale soll er nur erst dann ernennen und bestimmen, nachdem er sich auf diese oder jene Weise von den Talenten und Fähigkeiten desselben die sicherste Ueberzeugung verschaft hat, weil gerade dieses das Hauptorgan nach dem Minister ist, so soll er's genau und ganz kennen, und damit sich und dem Publikum die Kränkung ersparen, es bald wieder durch ein anderes besser befähigtes ablösen zu lassen.

Die Distrikts Thierärzte ernennt er auf die Vorschläge des Kommissariatspersonals, wo ihm dann seine Auswahl weniger bedenklich und schwer seyn wird.

Dem weiter untergeordneten Personale auf den Dörfern, oder allenfalls auch in den Provinzialstädten stellt er blos ein Anstellungsdekret zu, weil dieses eigentlich nach seiner Auswahl und Bestimmung vom Provinzialkommissariate — und Distriktsarzte abhangen muß, wie weiter unten bei den Pflichten dieses Personals vorkommen wird.

§. 5.

4) Jedem Personale weiset der Minister seinen bestimmten Wirkungskreiß mit den annexen Obliegenheiten an, stellt ihm leztere auf zwei gedrukten Exemplaren zu, wovon er eins, welches eidlich zum genauen Befolgen unterschrieben worden ist, an den Minister wieder zurük gelangen läßt.

Schweift ein einzelnes Individuum über seine angewiesenen Schranken aus, so wird es von dem Minister innerhalb derselben zurükgewiesen. Erheben sich Zwistigkeiten zwischen einem und dem andern, und sie behelligen blos das angewiesene Fach, so liegt es dem Minister ob, diese beizulegen. Im übrigen bleiben alle Mitglieder dieses Fachs der Justiz ihres Orts oder Distrikts untergeordnet.

§. 6.

5) Alle Jahre sezt sich der Minister in Kenntniß, ob alles das, was eigentlich geschehen soll, wirklich vorgenommen werde. Er fühlt den Puls, um zu erfahren, ob wirklich die belebte Geschäftsmaschine in ihre gehörige Thätigkeit versezt sey. Zu dem Ende fordert er alle halbe Jahre

a) von jedem untergeordneten Personale den Extrakt desjenigen Protokolls ein, das jedes in- und nach seinem bestimmten Wirkungskreise, in Beziehung auf alle es betreffende Vorfälle, führen muß. Dieses muß ausweisen, was und wie gehandelt worden ist; es wird den Puls seiner eigenen Thätigkeit zu Tag legen.

b) Muß der Provinzial-Kommissär gleichfalls alle halbe Jahre ihm Bericht erstatten, in welchem Zustande der ganze Geschäftsgang sich befinde, und das Ausgesagte mit den allenfalls nöthigen Belegen erhärten.

c) Den Aufschluß werden ihm endlich diejenigen tabellarischen Berichte von halb Jahr zu halb Jahr gewähren, welche nach Obliegenheit des untergeordneten Personals

(man sehe weiter unten) unterschrieben vom Kommissär, Distrikts-Thierarzte, Dorfsviehinspektor oder Polizeibedienten (wie man nun dergleichen Leute nennen will) eingesandt werden müssen. Diese dienen ihm als Barometer, um daraus das Steigen oder Fallen des Viehstandes genüglich abnehmen zu können.

Anmerkung. Sollte dem Minister es zu viel werden, alle Protokolle seiner Departementer zu lesen und zu würdigen: so könnte und müßte der Provinzial-Kommissär ihm das Geschäft dahin erleichtern, daß er das wichtigste eines jeden nur aushöbe, und so, von dem betreffende Subjekte vidimirt, weiter an demselben zur Einsicht beförderte.

§. 7.

6) Die wichtigen Resultate, die sich aus den §. 6. erwähnten Berichten u. d. gl. ergeben, sie mögen nun positiven oder negativen Gehalts seyn, wird der Minister als Saamen zu einer weiteren fruchtbaren Aussaat benützen. Zu dem Ende werden diese entweder durch die eingeführten Regierungs- oder Wochenblätter, oder

durch eigends abzuhaltende Journale, zur Wissenschaft Aller, die es interessirt, gebracht.

Ferner wird der Minister aus den besagten Protokolls oder Tabellsberichten Stoff zu neuen Spezialverordnungen nehmen, und auf diese Weise in den Stand gesezt werden, jeden Landesdistrikt nach seinen Vorzügen und Mängeln genauer zu kennen, und zwekmässiger mit Rath und Hülfe bedienen zu können.

§. 8.

7) Um das untergeordnete Personale bei Eifer, Muth und Thätigkeit zu erhalten, ist es nothwendig, daß der Minister diesem eine ihrem Wirkungskreise angemessene Auszeichnung und Karakter verschaffe und beilege. Der Mann in Uniform sezt oft allein mehr durch, als zehn andere ohne derselben. Männer, die Pflichtshalber an der Spize eines öffentlichen Publikums für das gemeine Beste wirken sollen, dürfen durchaus nicht bei diesem in einer geringen, unbedeutenden Idee und Vorstellung leben. Amtsrespekt hält, zügelt und treibt den Landmann, und wo dieser nicht hinreicht, dringt auch die stärkste Vernunft nicht durch.

§. 9.

8) Bei der Einführung gedachter Veterinär-Polizeianstalt soll der Minister im Namen des regierenden Landesherrn das große Publikum faßlich zu belehren suchen, aus welchen wohlmeinenden, väterlichen Gesinnungen man dieselbe zum Besten des Landes errichte; seyen gleich einige Einschränkungen der gemeinen Freiheit, und einige Aufopferungen zur Unterstüzung und Befestigung eben dieser Anstalt damit verbunden, so kommen sie doch mit den daraus entspringenden Vortheilen keineswegs in Betracht. Und was dergleichen mehr.

§. 10.

9) Sehr ersprießlich wird es seyn, wenn vom Minister Ehrenmedaillen für das angeordnete Personale ausgesezt werden, welche sie in dem Falle unter den Augen des großen Publikums erhalten, wenn sie entweder zur Zeit einer Seuche sich ausserordentlich ausgezeichnet, oder in ihrem Geschäftskreiße Erfindungen, Beobachtungen und Erfahrungen zur wahren Bereicherung der Veterinärwissenschaft gemacht haben.

Für das Aerarium des Staats sind solche Medaillen von gar keiner Bedeutung; zur Beförderung des gemeinen Wohls können sie aber oft mehrere und größere Wirkung hervorbringen, als gewöhnlich tausend Gulden.

§. 11.

10) Erfährt der Minister durch die Gesandten des Landes an auswärtigen Höfen, daß in näher angrenzenden Ländern, daher starkes Kommerz herrscht, Seuchen in größerem Umfange vorhanden seyen, so läßt er sogleich Warnungen zur schärferen Aufmerksamkeit an die Departementskommissäre ergehen.

§. 12.

11) Herrschen nicht gar zu fern vom Vaterlande Seuchen, über deren Natur und Behandlungsart man noch nicht ins Reine gekommen ist; so sendet er einen oder zwei Thierärzte von vorzüglichen Talenten eben dahin, um nicht nur genauere Beobachtungen darüber einzuziehen, sondern auch nähere Versuche mit Arzneimitteln anzustellen. Er, der Minister, wird aber dafür sorgen, daß diesen Männern an gedachten Orten so viele Gelegenheit ver-

gönnt werde, daß sie der Absicht ihrer Reise vollkommen entsprechen können.

Vorher könnte durch eine gemeinschaftliche Berathung mit den Kommissären und Thierärzten der Departementer erforscht werden, worüber man eigentlich näheren Aufschluß zu haben wünsche. Reine Versuche, vorurtheilslose Beobachtungen werden immerhin tausendmal mehr zur größeren Vervollkommnung der Arzneikunst beitragen, als die subtilst ausgesonnenen Theorien, unter welcher Firma sie auch immer auftreten mögen.

§. 13.

12) Der Minister soll wenigstens alle zwei Jahre die ihm zugeordneten Departementer bereisen, und mit eigenen Augen sehen, was da und dort zur Annäherung und Beförderung des Zweks der ganzen Veranstaltung geschehen sey. Diese Reise kann ihm dann noch zu mancherlei Nüzlichen dienen.

§. 14.

13) Auf Befehl des Ministers und im Geiste der ganzen Veterinär-Polizeianstalt wird an demjenigen Landgerichtsorte, wo der Thierarzt seinen Siz hat, ein Thierspital errich-

tet, dahin alle nicht anstekbare und zur Kur geeignete kranke Thiere aus dem Distrikte gebracht, und unter Aufsicht und Verpflegung des Thierarztes so viel möglich geheilt werden.

Dafür muß aber gesorgt werden, daß daselbst die Verpflegungsunkosten so gering ausfallen, daß der Landmann in seinem Hause dieselbe nicht geringer haben könnte. Auf diese Weise wird am besten der Quaksalberei ein Riegel vorgeschoben, indem man ihr alle Gelegenheit benimmt, ihr Unwesen zum schreklichen Nachtheil des Landmanns treiben zu können.

§. 15.

14) An einem abgelegenen Orte, wo gesunde Weide und Wasser vorräthig sind, wird ein Krankenstall für anstekende Krankheiten errichtet, dahin alles Verdächtige gebracht, (wenigstens im Einzelnen) verpflegt, wo möglich geheilt, und das unheilbare zu nüzlichen Versuchen aufgeopfert wird.

Der Stall selbst wird entweder verpalisadirt, oder mit einer Mauer umgeben. Nothwendig ist es, daß zugleich daselbst ein gemächlicher und reinlich zu haltender Schwemmteich

angelegt werde, weil ganze Bäder immer ein Hauptmittel zur Kur dergleichen Krankheiten sind.

Dieser Stall wird gleichfalls zu allen Inoculationen der anstekbaren Krankheiten gebraucht. Daß aber die Lage und Bauart des Stalls von der Beschaffenheit seyn müße, daß er leicht sowohl von Natur als durch Kunst immerdar auch wieder gereiniget werden könne, versteht sich von selbst. Dem Minister liegt ob, darüber nähere Instructionen an die Thierärzte zu erlassen.

Sowohl diese gedachte Ställe, als andere, welche nach verschiedenen Distanzen an der Gränze des Landes, wo die Hauptzugänge sind, angelegt werden, können und müssen bei verdächtigem, und weit hergetriebenem Viehe als die Contumazställe benuzt werden. Des Ministers Sache bleibt es aber immer, dafür zu sorgen, daß dergleichen auf Staatskosten erbaut werden.

§. 16.

15) Fehlen Thierraçen in dem Lande, von denen man sich erspriеßlichen Nuzen verspricht; so wird der Minister für die Herbei-

schaffung derselben sowohl, als die gehörige Verbreitung im Lande sorgen. Beineben wird er doch vor allen zuerst trachten, daß die einheimischen Raçen so viel möglich kultivirt werden.

§. 17.

16) So wie es vor Errichtung dieser Veterinär-Polizeianstalt Sache des Ministers war, dem Chef des Staats im Allgemeinen die Vortheile vorzulegen, welche durch eben diese für die Wohlfahrt des Staats erreicht werden könnten: so wird es nun um so mehr Pflicht für ihn, mit jedem Jahre eben dem Chef durch vergleichende Resultate zu zeigen, daß wirklich das gemeine Wohl das gewinne, was zum voraus berechnet worden war. Auf diese Weise sieht sich der Chef in seinen heiligen Regentenpflichten selbst entsprochen, und nimmt keinen Anstand, seinem Minister ferner volles Zutrauen zu schenken, und die ganze Anstalt mit seiner Regentenhuld und Schuz zu belegen.

Will er eine gleiche Rechenschaft auch vor den Augen des größeren Publikums ablegen; so wird die Anstalt selbst auch bei diesem ehrwürdiger erscheinen, und die üblen Nachreden

verlieren, womit die Uebelgesinnten im Volke dieselbe behelligen.

§. 18.

Ob nun in den aufgezählten Punkten alle Obliegenheiten des Ministers erschöpft seyen? ob sie nur das Wesentlichste enthalten mögen? Das zu beurtheilen müßen wir den Eingeweihten überlassen. Will man nur einmal aus gemeinnüziger Ueberzeugung die Anstalt selbst; so werden sich dem fernern Nachdenken leicht von selbst die Lüken aufdringen, die noch übrig geblieben seyn mögen. Unser Wille war es ohnehin nicht, ein vollendetes Ganze zu liefern, sondern nur Ideen dazu anzugeben, die zur größeren Reife befördert werden mögten!

Neuntes Kapitel.

Qualitäten eines Veterinär-Polizeikommissärs.

§. 1.

Man wird uns einer verkehrten Ordnung beschuldigen, wenn wir zuerst die Qualitäten eines Mannes in Anbetracht nehmen, ehe und bevor wir den Kreiß seiner Pflichten und Obliegenheiten ausgemessen und bestimmt haben. Es ist wahr, wir fühlen zum Theil selbst die Ungereimtheit dieses Verfahrens. Indessen wird es doch von keinem Belange seyn, wenn nur diese so angegeben sind, daß sie jenen vollkommen entsprechen.

§. 2.

1) Gefühl und Welterfahrung sagen mir vor allem, daß ein Mann von diesem Amte sich vorzüglich durch Humanität auszuzeichnen habe. Es ist möglich, daß viele in dieser Anforderung mit uns nicht übereinstimmen, ja vielmehr

gerade das Gegentheil als nothwendig behaupten werden. Indessen glauben wir doch nicht, daß eben das Gegentheil mit völlig zureichenden Gründen erhärtet werden könnte. Der humane Mann herrscht und befiehlt mit Liebe und Zutrauen; der inhumane aber unter Furcht und Widersezlichkeit. Diese Erfolge sind in der Natur der Sache und in der Welterfahrung gegründet. Wenn nun ein Staat das Gute in der besten und nicht gestaltlosen Form will; so wird es sich wohl nicht lange errathen lassen, von welcher Seite her der beste Erfolg zu erwarten stehe. Ist endlich die Erziehung eines Volks zur Humanität die höchste Forderung der Vernunft, und huldigen alle gutgesinnte Regenten dieser: so wird es wohl leicht begreiflich, daß Regenten mit unter vorzüglich darauf zu sehen haben, ob der Mann, dem sie ein wichtiges Amt anvertrauen wollen, durch Humanität sich auszeichne. Humanität sichert am besten den Mann vor Excessen und Ausschweifungen in der Gewalt, die ihm anvertraut ist, und eben dadurch legitimirt er sich vor den Augen des Regenten und des Publikums wegen der ihm zugestandenen Würdigkeit, ein Amt dieser Art zu bekleiden.

§. 3.

2) Was nun der Humanität zur Seite stehen muß und soll, ist die Entschlossenheit, eine zweite Eigenschaft, die ein Mann von diesem Amte in seinem Wesen ausdrüken soll. Die vielen Geschäfte, welche ein solcher Mann in seinem Wirkungskreiße findet, erlauben ihm nicht immer, die zu behandelnde Sache lange zu erwägen, lange von dieser oder jener Seite anzusehen; gar oft wird es ihm überdieß zur Pflicht, schnell und prompt, wie aus dem Stegreife, eine Entschließung von sich zu geben, oder was Bestimmtes anzuordnen. Wie wenig würde also dem gemeinen Wesen, wie wenig seinem Amte gedienet seyn, wenn er nicht geeigenschaftet wäre, immer und vorzüglich in dringenden Fällen mit männlicher Entschlossenheit zu handeln? Es ist überdieß gewöhnlich auch das gemeine Urtheil eines richtig sehenden Publikums, daß ein Mann nicht an einen wichtigen Vorstehersposten tauge, wenn er durch Zaudern und ängstliches Grübeln gemeinhin sich auszeichnet. Die gemeine Menschenvernunft verurtheilt ihn also schon als völlig unfähig, wofern nicht promptes Entschließen seine Sache ist.

§. 4.

3) Aber um der entschloßene Mann seyn zu können, ist nothwendig, daß er Philosoph sey — Nein: nicht das — sondern nur, daß er das besize, was man gesunden, schlichten Menschenverstand nennt. Hat der Mann überdieß schon gelernt, eben diesen gesunden Menschenverstand mit einiger Fertigkeit zu gebrauchen, so wird er beineben auch das besizen, was man gewöhnlich den umfassenden Scharfblik nennt. Wir wollen nun nicht behaupten, daß der gesunde Menschenverstand den Scharfblik schon in sich fasse; Nein: sondern, daß er nur die Anlage zu lezterem sey. Er darf nur gewöhnt seyn, seine Objekte mit unzerstreuter Aufmerksamkeit anzuschauen, eben diese mit ihnen ähnlichen oder unähnlichen zu vergleichen: so wird oder kann es nicht fehlen, daß er nun eine Fertigkeit in diesen Verstandesfunctionen besize, und somit sich zu einem so erhabenen Amte, als das gedachte ist, vollkommen qualifizirt habe. Der Mann von Plattheit kommt oft in die Lage, zu sich selber zu sagen: das sind nun Umstände, wo es schwer ist zu sagen, was eigentlich zu thun sey. Allein würde er gelernt haben, die Sachen mit voller Aufmerksamkeit zu betrachten,

sie

sie nicht nur genau an sich, sondern auch in Beziehung auf andere Dinge, die mit ihnen in einer näheren oder entfernteren Beziehung stehen, zu nehmen und anzuschauen; so würde er mit seiner Ausbildung eine Brauchbarkeit für die menschliche Gesellschaft sich erworben haben, wie sie nur immer für erhabene Staatsämter erforderlich seyn mag. Genug: wer nicht versteht, in den verwikeltsten Dingen das relativ Wichtigste zu finden, und für die Norm seines Handelns zu verwenden, der ist und bleibt für einen Posten dieser Art nicht gemacht.

§. 5.

4) Daß er Kenner und Freund der Landwirthschaft überhaupt, Kenner und Freund seines Veterinärfaches insbesondere sey, versteht sich von selbst. Denn jeder, der seinem Hausegut vorstehen will, muß in eben diesem nicht fremde seyn. Allein bei den ausgebreitetsten, umfassendsten Kenntnissen, die er in diesen Fächern besizt, soll er sich doch bescheiden, daß alles Wissen Stükwerk sey, und also ein vollkommenes Ganzes nie zu erreichen stehe. Diese Bescheidenheit wird ihn dann vor jener unerträglichen Arroganz bewahren, die da wähnt, alles

allein am besten wissen und verstehen zu können, die überall Irrthümer und Finsternisse wähnt, als nur allein bei sich selbst nicht.

Man kann die Männer in diesen Fächern heut zu Tage in zweierlei Klassen bringen. Die eine hält sich nur an die Erfahrung, und bekümmert sich übrigens wenig, wie diese mit einer vernünftigen Einsicht in die Natur der Dinge ausgeglichen werden könne oder möge. Mit unter ist sie öfters sehr aufgebracht, daß nicht alle Welt dieses ihres Gelichters ist und sieht ihre Gegner nicht selten als die Mörder des gemeinen Wohls an!

Die andere Klasse macht scheele Augen auf die Erfahrung, und pocht dagegen stolz auf eine Theorie, wo sie wähnt, mit dieser sey nun die ganze Natur nach freier Willkühr zu meistern. Beide Klassen stehen nun wie zwei Heere, die auf Leben und Tod kämpfen, gegen einander.

Der Mann, von dem wir hier sprechen, soll zu keiner dieser beiden Klassen gezählt werden dürfen. Er soll kein Meister seyn! Meisterschaft verträgt sich nicht mit den weitern Fortschritten in gedachten Fächern, ist denselben

geradezu hinderlich. Er sey vielmehr ein uneingenommener Freund von der Sache beider Klassen, und sehe gelassen zu, was für Gutes unter Befriedigung beider zur Welt gefördert werden könne!

Zum Theil soll und muß die Viehzucht, als Zwek dieser unserer veterinär-polizeilichen Anstalt angesehen und behandelt werden; denn alles, was dieser Lebens- oder Gesundheitswidrig ist, muß beschränkt, so viel möglich gänzlich unterdrükt werden. Aber zum Theil soll und muß sie auch bloß als Mittel zum Zweke der höheren Landeskultur in Betracht genommen werden. Um also nun zu beurtheilen, ob schon izt die Viehzucht zur Kultur des Landes in der richtigsten Beziehung stehe; was dazu gehöre, um diese dahin zu bringen: ich sage: die Beurtheilung der mancherlei Lokal Beziehungen zu diesem Zweke, das sezt nicht nur für den Polizeikommissär umfassende theoretische und praktische Kenntnisse in der Landesökonomie voraus, sondern auch eine Gewandheit, diese nach Lokalitäten richtig zu benuzen. Ohne daß also der Kommissär selbst Landwirth ist, selbst immer nach besseren Grundsäzen und Erfahrungen seine Wirthschaft betreibt, wird er hier

seinem Amte kaum hinlänglich Genüge thun können.

§. 6.

5) Aber eben hieraus werden wir wieder auf eine neue Qualität hingeleitet. Der Zwek, mit Beförderung des Flors der Viehzucht zugleich auch die höhere Kultur des Landes in Verbindung zu setzen, wird für alle, die demselben vorstehen sollen, mit unendlichen Schwierigkeiten, und Mühseligkeiten verbunden seyn. Man wird wünschen, wird Vorstellungen auf Vorstellungen machen, alle Beredsamkeit erschöpfen, um die Landleute von gewißen, bessern Vortheilen zu überzeugen, um manches Alte in ihrem Verfahren aufzugeben, und das Neue dafür Plaz greifen zu lassen: Allein da hier um alles keine Gewalt statt finden kann, mit der man das Gewünschte durchzusezen vermögte, so wird oft eine geraume Zeit verfliessen, Jahre werden vergehen, ehe nur in diesem oder jenem Punkte ein Anschein zum Besserwerden Plaz greifen kann. Hier muß der Kommissär von der Lage und den Umständen, von dem Charakter des Landmanns selbst und seinen übrigen Verhältnissen, Kenntniß haben, um theils in Hinsicht dieser Leute, theils in Hinsicht des

untergeordneten Polizeipersonals nicht ungehalten zu werden. Mit anderen Worten: er muß ein billigdenkender Mann seyn; der aus der Welterfahrung weiß, daß nicht alles unter dem Monde in der Art ins Werk zu sezen sey, wie man es allenfalls sich bei kalter Ueberlegung auf das Papier vorgezeichnet hat. Doch soll er zur Beseitigung, zur Hebung der Umstände und Schwierigkeiten, zur Lösung des gordischen Knotens selbst mitwirken, und zu dem Ende seine persönliche Gegenwart verwenden. Um aber hier auch mit Glüke etwas zu vermögen muß er

§. 7.

6) Ein Mann von Popularität seyn. Der Landmann ist im Ganzen genommen ein sehr sonderbares Geschöpf. Wer ihn nicht kennt, nicht recht behandelt, der wird nie was mit ihm durchsezen. Allein steht er auch einmal fest wie eine Thürpfoste, so wird jener ihn noch bewegen, vom Fleke abbringen, welcher Waffen aller Art wider ihn in seiner Gewalt hat, das heißt: der Sache selbst schnell eine solche Wendung zu geben weiß, daß sie nun das Ernste und Wichtige verliert, oder daß sie nun von ihm so angesehen werden muß, daß nothwendig

in seinen Empfindungen und Gesinnungen eine Veränderung vorgehen muß. Wir haben dergleichen Erfahrungen mehrere gemacht, wo man glaubte, nun ist's für heute wenigstens gewiß vorbei, diesen oder jenen zu besiegen: Allein eine schnelle Wendung vom Ernsten in's Lächerliche, oder von dem ab auf etwas anderes, was weniger verdächtig schien, brach oft schleunig den eisenfesten Kopf.

Zehntes Kapitel.

Obliegenheiten eines Veterinär-Polizeikommissärs.

§. 1.

Der Veterinär-Polizeikommissär ist das zunächst mit dem Minister verbundene Organ. Durch dieses wirkt der Minister auf das untergeordnete Veterinär-Polizeipersonal; durch dieses wirkt das eben gedachte wieder auf das Centrum, den Minister zurük. Durch die Thätigkeit des Polizeikommissärs muß also die Thätigkeit des Ganzen im Zusammenhange vermittelt und bestimmt werden, so, daß ein energischthätiger Veterinär-Polizeiorganismus nach allen seinen Zweken vollkommen besteht.

Aus dieser allgemeinen Bestimmung ist leicht ersichtlich, daß der Polizeikommissär ein Mann von Geistesgewandheit, von schneller und doch

richtiger Uebersicht, und der rastlosesten Thätigkeit seyn müsse.

§. 2.

Die Auswahl und Bestimmung der ihm unterzuordnenden Distriktsthierärzte muß also Sache des Polizeikommissärs seyn. Er muß wissen und beurtheilen können, ob die vorhandenen Subjekte die schiklichen Organe seyn können, die mit ihm in Verbindung treten, und eine Reihe von richtig geordneten Funktionen übernehmen.

§. 3.

Entspricht eines dieser ihm untergeordneten Glieder seinen gerechten Wünschen nicht; so kann er entweder auf Versezung oder auf gänzliche Suspendirung von seiner Stelle bei dem Minister antragen.

Daß diese Vollmacht dem Veterinär-Polizeikommissär eingeräumt werde, ist durchaus nothwendig. Ohne sie werden die untergeordneten Glieder von eben diesem nie zu der gehörigen energischen Thätigkeit bestimmt werden können.

§. 4.

Der Veterinär-Polizeikommissär bleibt also dem Minister verantwortlich, daß alle ihm untergeordneten Glieder genau allen ihren Obliegenheiten nachkommen.

§. 5.

Daher hat er bestimmt alle viertel oder halbe Jahre seine Provinz zu bereisen, um überall an Ort und Stelle sich persönlich zu überzeugen, daß dem Zweke der ganzen Anstalt entsprochen werde.

Treten spezielle Hindernisse ein, so können seine Reisen auf diese bestimmte Zeit keineswegs eingeschränkt bleiben, sondern sie müssen dann so oft unternommen werden, als die Lokalbedürfnisse sie erheischen.

§. 6.

Bei allen seinen zu unternehmenden Reisen hat er Niemanden beschwerlich zu fallen; er bestreitet alle Unkosten mit seinem Gehalte.

Erfordern aber ausbrechende Seuchen seine Gegenwart, oder andere Streitigkeiten, die zu schlichten sind; dann erhält er seine bestimmten

Diäten auf Kosten der Interessenten, oder im erstern Falle auf Kosten des allgemeinen zu diesem Zweke etablirten Fonds.

§. 7.

Alle Monathe gehen von den Distriktsthierärzten die Protokolls-Extrakte ein, aus welchen dann der Kommissär das Wichtigste erhebt, mit Noten und Vorschlägen begleitet, und so auf weitere Ordre an den Minister einbefördert.

§. 8.

Merkwürdige Krankheitsfälle, Leichensektionen, besondere Kurarten und noch andere wichtige Beobachtungen, wodurch die Veterinärwissenschaft erweitert und bereichert wird, faßt der Polizeikommissär aus den Tagebüchern der Distriktsthierärzte zusammen, und befördert sie gemeinschaftlich mit den übrigen Provinzialkommissären zum Druk, je nachdem sie von dem Minister gehörig revidiret worden sind.

§. 9.

Merkwürdige pathologische Präparaten, auf die zu achten und zu sammeln, die Distriktsthierärzte vorzüglich verbunden sind, wer-

den von den Provinzialkommissären an die Thierarzneischule des Landes abgesandt, und dort selbst in der Präparatenkammer mit den nöthigen Bemerkungen aufbewahrt, und zum weiteren Unterricht der Scholaren benuzt.

§. 10.

Besondere Auszeichnungen der Distriktsthierärzte, wovon der Kommissär entweder auf seinen Reisen, oder durch den Gehalt der Protokolle und der Tagebücher u. s. w. in Kenntniß gesezt wird, hat er besonders zu notiren, um zu seiner Zeit genau beurtheilen zu können, welcher unter allen vorzüglich auf eine Verdienstmedaille Anspruch zu machen habe.

§. 11.

Hat der Provinzialkommissär die Vollmacht, die Distriktsthierärzte wegen Mangel an Diensteifer, oder anderen Nachläßigkeiten u. s. w. zu recht zu weisen; es liegt ihm im Gegentheil auch ob, jenen den gehörigen Beifall nicht zu versagen, die genau ihren Obliegenheiten nachkommen, und sich ihrer auch dann vorzüglich anzunehmen, wenn sie bei eben diesen von irgend einer Seite her gekränkt oder gar verfolgt werden sollten.

§. 12.

Sehr dienlich und zwekförderlich würde es seyn, wenn er bei seiner Visitationsanwesenheit, nachdem er sich von allem genau und persönlich in Kenntniß gesezt hat, an die versammelten Dorfsmitglieder jedesmal eine kraftvolle Anrede über die eben vorschwebenden wichtigsten Angelegenheiten in Betreff der Anstalt hielte, und durch Gründe und liebreichen Zuspruch die Gemüther in der gehörigen Lenk- und Folgsamkeit zu erhalten suchte. Einem Manne, wie wir ihn oben nach seinen Qualitäten geschildert haben, müßte oder könnte dieses eben nicht schwer werden. Daß aber vorzüglich so etwas bei der ersten Installation geschehen müße, versteht sich von selbst.

§. 13.

Die Formulare zu Berichten, Schemen dieser oder jener Art, giebt der Kommissär seinem untergeordneten Personale vor, und hat dann streng darauf zu sehen, daß nur diese in dem Geschäftskreiße zirkuliren.

§. 14.

Erfordern Umstände, Zwang zu gebrauchen; so kommt es dem Kommissär zu, den Ju-

stizarm in gehöriger Form dazu zu imploriren. Eigenmächtiges Gewaltbrauchen bleibt für alle Fälle dem Kommissär untersagt.

Anmerkung. Doch ist dieser Punkt, wir gestehen es, noch ein bischen sehr delikat. Einmal soll die Veranstaltung ganz selbstständig seyn, um ungehindert seine Zweke verfolgen zu können. Allein schließt diese Selbstständigkeit nicht eigenmächtiges Gewaltbrauchen in sich? Hat jede höhere Polizei diesen Gebrauch nicht auch? — Wir entscheiden hier nicht a priori!

Eilftes Kapitel.

Qualitäten eines Distrikts-Polizeithier-arztes.

§. 1.

Daß ein Unternehmen gut gelinge, das hängt nicht sowohl von dem Plane ab, der darzu mit Scharfsinn entworfen wurde, als vielmehr von dem geschikten und klugen Benehmen derjenigen Personen, die zur Ausführung desselben bestimmt sind. Der beste Plan scheitert, wenn die ausführenden Personen sich nur irgend eines Fehlers schuldig machen.

Zur Ausführung des entworfenen Veterinär-Polizeiplans sind die Distriktsthierärzte die vorzüglichsten Werkzeuge. Besizen sie nun die nöthigen Qualitäten nicht, auf denen die kluge Ausführung berechnet werden mag; so werden sie im Ganzen der Sache mehr hinderlich als förderlich seyn.

Es ist also eine Sache von Wichtigkeit, die Qualitäten eines Distrikts-Polizeithierarztes in eine nähere Untersuchung zu nehmen.

§. 2.

Der Zwek unseres Veterinär-Polizeiplans ist kein einfacher, sondern ein vielfacher. Einen wie alle zu erreichen, muß der Distrikts-Polizeithierarzt geschikt seyn. Erfordert jeder einzelne Zwek besondere Qualitäten, so wird er nothwendig alle für alle Zweke in sich vereinigen müßen.

§. 3.

Bei fast allen Zweken hat er es immer mit einerlei Subjekten zu thun, d. h. mit Leuten, die mit Vorurtheilen, Aberglauben aller Art, mit Aberwiz und Arglist, mit Eigensinn und Mißtrauen gegen alles, was ihnen neu dünkt, eingenommen sind, und durch diese bei allem ihren Dichten und Trachten geleitet werden. Kennt der Distriktsthierarzt diese Eigenheiten der Landleute nicht; weiß er sich nicht in diese, wenigstens bei dem Antritte seines Postens, zu schiken; gehet er denenselben vielleicht gar absichtlich zu Leibe, um sie zeitig genug zu besiegen, so wird er zwar handeln, Manches durch-

sezen, da ihm als Polizeiperson auch Gewalt zur Seite steht; aber im Ganzen es sich nun schon erschweret haben, fernerhin mit Leichtigkeit im Geiste unseres ganzen Plans vorwärts zu wirken. Wird er im Gegentheile die Eigenheiten des Landmanns schonen und in diese mit Art sich zu schiken wissen; wird er merken lassen, daß er als Freund und nicht als Gebieter zu ihnen gekommen sey; so wird er leicht da oder dort Zutrauen und Eingang finden; er wird auf diese Art Gelegenheit haben, ihnen den Geist des ganzen Werks zu entwikeln, und da er auf ihre Wohlfahrt geht, sie leicht für denselben zu gewinnen — also die Waffen ihnen aus den Händen zu ringen, welche sie aus Eingenommenheit wider denselben ergriffen hatten.

Also — Menschenkenntniß — Menschenumgang — Menschenfreundlichkeit — diese muß der Distrikts-Polizeithierarzt vor allem besizen, wenn er nur seinen wichtigen Posten mit Nuzen antreten will. Diese eröfnen ihm den Weg zu den Herzen der Menschen, und ist er einmal von diesen Meister; dann hat er gewonnenes Spiel, seine Winke werden nun schon überall als Befehle angesehen, die man nicht so wohl

aus

aus Respekt, als vielmehr aus Liebe zu der Person willig und gern vollzieht.

§. 4.

Aber wo soll der als Distrikts-Polizeithierarzt anzustellende Mann diese praktische Menschenkenntniß hernehmen? Er ist vielleicht ein Mann aus der Stadt, wo er den Landmann nur in der Ferne sah, beobachtete und beurtheilte? Er hat ihn vielleicht noch nie in seinen eigenen Manieren handeln sehen?

Damit er diese sich verschaffen könne, würden wir zur unerlaßlichen Bedingniß festsezen, daß er erst zwei Jahre an der Seite eines Distrikts-Polizeithierarztes auf dem Lande müsse praktiziret haben, ehe und bevor er nur mit einem Gesuche um eine solche Stelle bei seiner Behörde einkommen könne. Bei Besezung der Justiz- und andern Stellen befolgt man die erst gedachte Maxime. Warum sollte sie bei Menschen- und Thierärzten nicht gleichfalls von ersprießlichem Nuzen seyn können? Ist denn die praktische Brauchbarkeit nicht vor allen jene Qualität, an der dem Staate für den Staatszwek am meisten gelegen seyn muß? Wir sind überzeugt, daß für die Zukunft alle Landphy-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

sikate brauchbare Subjekte erhalten würden, wenn der Staat zur Befolgung gedachter Maxime die Einleitung treffen wollte.

Also an der Hand eines Distrikts-Thierarztes würde ein solcher junger Mann Gelegenheit genug finden, den Landmann zu studieren, mit ihm umzugehen, und, was eigener Beobachtungsgeist und Umgang noch entbehren liessen, könnte der Praktikus aus dem Schaze seiner Beobachtungen oder seiner eingesammelten Menschenkenntniß gar leicht noch ersezen. Auf diese Art erhielte dann der Staat die Männer gerade in seinen brauchbarsten Qualitäten.

§. 5.

Hat der Mann durch die Geschmeidigkeit seines Umgangs, durch seine Menschenkenntniß und Menschenfreundlichkeit einmal das Zutrauen der Landleute gewonnen; so muß er nun auch die Kunst besizen, sich in diesem noch mehr zu befestigen. Wodurch wird er dieses im Stande seyn? — Dazu gibt es vielerlei Mittel, die aber alle in der Gewalt des Mannes sich befinden müssen. Wir wollen einiger der vorzüglichsten gedenken.

BAYER. STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

a) Recht, Sittlichkeit und Religion müssen ihm über alles heilig seyn.

Merkt der Landmann einmal, daß Jemand, der ihm als Geleiter an der Seite steht, in Betreff dieser gedachten Punkte nicht weit her sey, dann ist er ihm schon im ganzen Durchschnitte verdächtig. Er begegnet ihm zwar noch zutraulich; aber ein inneres, unerschütterliches Zutrauen kann er ihm doch nicht mehr schenken. Wer sollte je mit dem Landmann Umgang gehabt, und ihn nicht in dieser Beziehung kennen gelernt haben? Warum haben so viele Menschenärzte bei dem Landmann so wenig Vertrauen? Oft deswegen allein, weil sie bei ihm in Betreff der obigen Punkte verdächtig sind! Wo keine Achtung für Recht, Sittlichkeit und Religion zu Hause ist, denkt der Landmann, da kann auch kein Glük auf die Bahn kommen — oder mit solchen Leuten können wir nicht glüklich fahren!

b) Er hüte sich, etwas zu beschließen, was er über kurz als unthunlich wieder zurüknehmen muß.

Findet der Landmann einen solchen Mann nur Einmal auf der That, daß seine prakti-

schen Kenntnisse seinem Beginnen nicht zugereicht haben; so traut er schon für alle künftigen Fälle seinen Schritten nicht mehr. Der vernünftige, billige Mann weiß Fehler zu entschuldigen; weiß es, daß es dem Geschiktesten ein Leichtes sey, zu irren, etwas zu übersehen; aber diese Vernunft, diese Billigkeit ist gewöhnlich nicht bei dem Landmanne zu Hause. Er erkennt immer seinen Vorgesezten in einem Falle für zehn oder hundert Mal schuldig. Eben darum müssen alle die, so sein Zutrauen nicht verscherzen wollen, immer äusserst bedächtlich und vorsichtig zu Werke gehen.

c) Er besitze nicht nur die umfassendsten Kenntnisse von der Landwirthschaft überhaupt, sondern vorzüglich von den Wirthschaften seiner Bauern insbesondere.

Beiderlei Kenntnisse sind ihm unentbehrlich; theils um mehr Zutrauen zu gewinnen; theils um in dem schon gewonnenen sich noch mehr zu behaupten. Erstere bietet ihm die Materie zu bessern Rathschlägen, leztere aber die Verhältnisse und Beziehungen, nach welchen sie mit gutem Erfolg in Anwendung gebracht werden kön-

nen, dar. Aus Mangel einer oder der andern bleibt er dem Landmanne ein unbehülfliches Subjekt; oder er wird zu Gunsten des großen Zutrauens oft eher schädlich als förderlich. Er verlautet es nur einmal: er hat mir gerathen, und es ist mir übel bekommen; so werden sich nun wohl die Meisten vor allen seinen Rathschlägen in dieser Beziehung in Acht nehmen.

d) In Behandlung der kranken Thiere muß er eine durchaus fertige praktische Geschiklichkeit besizen, und dabei so einfach als kostenlos verfahren.

Ohne dieser vorzüglichen Qualität wird er weder frühzeitig genug zu den kranken Thieren gerufen werden, noch weniger auch im Stande seyn, aller Quaksalberei den Hals zu brechen.

e) Auf jeden Ruf, den der Landmann in Angelegenheiten an ihn erläßt, sey er willfährig, und lasse sich kein Interesse merken.

Nach beiden Beziehungen wird er in den Augen des Landmanns liebenswürdiger und schäzbarer. Erlauben aber andere dringendere Umstände diese Willfährigkeit nicht, so wisse er nur,

statt ungestümm zu seyn, einen beruhigenden Bescheid von sich zu geben.

§. 6.

Hat der Distrikts-Polizeithierarzt nun auch alles gethan, um sich Zutrauen zu verschaffen: so wird der Landmann (wenigstens ein Theil der Landleute) immer noch arglistig genug bleiben, da und dort demselben, wie man sagt, eine Nase zu drehen. Auch gegen diese Schalkheit oder Arglist muß er sich vorsichtig zu waffnen wissen. In dieser Hinsicht muß er nie zu offen, sondern immer auch auf gewisse Art verschlossen seyn. Hat er sich dann einmal nach seinem guten Karakter in seinem ganzen Umfange gezeigt; dann behaupte er auch vor der ertappten Arglist, die ihm gespielt worden ist, den festesten Karakter, um alle fernere Lust hiezu gleich anfänglich im Keime zu ertödten. Dies erfordert die Strenge einer Polizei.

§. 7.

Der Distrikts-Polizeithierarzt soll im Stande seyn, schnell alles Zwekwidrige und Zweknachtheilige aufzufinden, und dann dieses entweder eben so behend zu beschränken oder gar zu beseitigen wissen. Dazu sind ihm gesunder

Verstand, gesunde Beurtheilung und einiger Scharfsinn vonnöthen. Lezterer vermag aber in einem Subjekte nicht alles aus sich selber unmittelbar herzugeben, sondern benuzt zu dem Ende alles, was der Scharfsinn anderer als zwekdienlich auf die Bahn gebracht hat.

§. 8.

In dieser Hinsicht muß er durch Lektüre veterinarischer Schriften sich selbst immer mehr zu vervollkommnen suchen. Das Veterinär-Polizeifach, welches langeher öde geblieben ist, wird nun, da es allenthalben in regsamere Aufmerksamkeit geräth, gewiß reichere Ausbeute zur Benuzung darbieten. Diese muß jeder Distrikts-Polizeithierarzt ohne Scheu der Unkosten sich zu verschaffen beflissen seyn.

§. 9.

Durch den Plan, in welchem die Distrikts-Polizeithierärzte eine vorzügliche Rolle spielen, soll beinebst auch die Veterinärwissenschaft sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht mehr zur Vollkommenheit gebracht werden. Diese können und dürfen also in keiner Rüksicht geistlose Maschinen seyn, wie es der Erfahrung gemäß so viele gibt. Sie müssen also die Punkte ken-

nen, welche noch einer höheren Erläuterung bedürfen. Wer sich einbildet, schon im vollkommenen Besize zu seyn, der strebt weder nach einer Erweiterung noch nach Vervollkommung. Das Gefühl der Mangelhaftigkeit, der Durst nach höhern Aufschlüssen, muß also jeden antreiben, nach seinen Talenten und Fähigkeiten das Seinige zu thun, um wenigstens in etwas dem ausgestekten Ziele näher zu kommen.

§. 10.

Dies wären so beiläufig die Qualitäten, womit sich ein Mann auszuzeichnen habe, der in dem entworfenen allgemeinen Polizeiplane seine Rolle als Distrikts-Polizeithierarzt mit Nuzen spielen soll. Vielleicht ist noch manche andere übersehen, vielleicht von den angeführten manche nicht genug herausgehoben und ins Licht gestellet worden. Daher sind wir keineswegs so eitel, unsere Arbeit für ganz vollkommen, erschöpft und vollendet auszugeben. Wir begnügen uns, unsern Plan nach einem blos rohen Grundrisse gegeben zu haben.

Zwölftes Kapitel.

Geschäftskreiß eines Distrikts-Polizeithierarztes.

Beförderung des Flors der Viehzucht, Sorge für den steten Bestand desselben: ist der große Zwek der gesammten Veterinär-Polizeianstalt. Die Person, die zur Erreichung dieses Zwekes zunächst und unmittelbar ihre Thätigkeit zu verwenden hat, ist der Distriktsthierarzt. Allein was er zu dem Ende nur immer vornehmen will, oder soll, darf keineswegs seiner eigenen Einsicht und gutem Willen allein überlassen seyn, sondern muß ihm durch eine Gesezmäßige Norm feierlich bestimmt und er hierauf selbst, bei Uebernahme seiner Stelle vor dem ihm zustehenden Justizgerichte vereidet worden seyn. Seine Beschränkung auf eine gesezmäßige Norm ist in vielerlei Hinsichten nothwendig, theils damit sein Verfahren nie meisterlich] oder despo-

tisch werde, theils damit eben dasselbe vor dem Landmann immer in gehörigem Ansehen erhalten werden möge. Seine Vorschritte sind dadurch gesicherter, und er selbst bleibt dadurch gegen Vorwürfe aller Art geborgen.

Was nun aber in diese allgemeine gesezliche Norm, welche den Geschäftskreiß desselben bestimmt, aufgenommen werden solle, ist nun hier der Gegenstand unserer Untersuchung.

§. 2.

Wenn der Kreißthierarzt in seine Stelle eintritt, bleibt er für's erste verbunden, so bald wie möglich, eine allgemeine Thierkonscription seines Kreißes vorzunehmen, und zwar tabellarisch

A) Nach dem Namen des Orts.

B) Nach der Nro. des Hauses.

C) Nach dem Namen des Hauseigenthümers oder Bewohners.

Die Aufnahme der Thiere selbst aber

a) nach der vorhandenen Gattung.

b) die Gattungen wieder nach den besonderen Raçen.

c) die Raçen nach den Geschlechtern.

d) die Geschlechter nach dem Alter, Farbe, und anderweitigem Zustande z. B. ob trächtig, oder nicht, in der Mast, oder nicht, zum Zug oder nicht.

e) nach der gegenwärtigen Gesundheitsbeschaffenheit.

f) nach dem Werthe.

Jede aufgenommene Dorfskonscription wird dann vom Schultheißen, der Orts Veterinär-Polizeiperson und dem Thierarzte unterschrieben, und in dieser Qualität an den Veterinär-Polizeikommissär alle halbe Jahre eingesandt. Eine Abschrift bleibt jedoch in der Repositur des Kreißthierarztes zurük.

In den folgenden halben Jahren sezt er am Ende allemal zur schnelleren Uebersicht und Vergleich, ob die Thierzahl im Steigen oder Fallen sey, die vorausgegangenen Summen nach der Jahrzahl hinzu.

§. 3.

Der Zwek dieser allgemeinen Konscription ist kein anderer, als damit a) das ganze Veterinär-Polizeipersonale, b) die Regierungsbehörden mit dem ganzen Zustande der Viehzucht bekannt werden mögen. Lezteren wird sie vor-

züglich als Barometer dienen, um darnach das Steigen oder Fallen des Nationalvermögens beurtheilen zu können.

§. 4.

Sollten da oder dort vorzügliche Raçen vorhanden seyn, so werden sie in der Konscriptionstabelle besonders bemerkt und zugleich kurz charakterisirt, um ermessen zu können, ob sie verdienen weiter verpflanzt zu werden. Gute Kühe werden überdies nach ihrem Milchertrag notiret. Ferner werden alle diejenigen Stüke unter einer besonderen Rubrike aufgeführt, welche in dieser oder jener Qualität zum Verkauf vorhanden sind. Auf diese Art wird der Viehhandel, Kauf u. d. g. durch ganze Provinzen erleichtert, wer irgend Thiere nach dieser oder jener besondern Qualität sucht, erkundigt sich entweder bei den Kommissären oder den Kreißthierärzten. Man wird nicht verkennen, daß daraus für ein Land ein besonderer Vortheil sich ergebe.

§. 5.

Noch wird vom Kreißthierarzte in dieser Konscriptionstabelle besonders bemerkt

a) die Qualität der Stallungen nach der Nro. des Hauses.

b) ob halbe oder ganze Stallfütterung, oder den ganzen Sommer durch noch Viehweide herrsche.

c) von welcher Qualität die Vieh-Weiden seyen.

d) welches Verhältniß jeder Viehbesizer von der Zahl seines Viehes zum Futterbau halte.

e) worin der Futterbau bestehe.

f) von welcher Qualität die vorhandenen Wiesen seyen.

§. 6.

Bei Gelegenheit dieser vorzunehmenden Konscription nimmt der Kreisthierarzt noch folgende Fragen in Untersuchung:

a) Was jeder Besizer zum besseren Fortkommen seiner Viehzucht entbehre?

b) Welche Krankheitszufälle jeder das Jahr durch bei seinem Viehe bemerke?

c) Wen er bei solchen Zufällen bisher zu Rath und zu Hilfe gezogen?

d) Welcher Wasen- oder Fallmeister daselbst gebraucht werde?

e) An welchem Orte das Gefallene abgeledert werde? Diesen Ort besichtiget er dann

besonders, um zu ermessen, ob er von der gehörigen Qualität sey.

f) Welches Wasser zur Tränke des Viehes gebraucht werde, und von welcher Qualität dasselbige sey? Es ist seine Sache, hier wieder genaue Untersuchung anzustellen, das Gefundene dann zu bemerken.

g) Wie das Futter aufbewahrt werde, ehe und bevor es verbraucht wird?

§. 7.

Damit nun diese seine Untersuchung nie einseitig werde und bleibe, soll er gehalten seyn, dieselbe jederzeit nach einer von der erst vorausgegangenen verschiedenen Jahrszeit vorzunehmen.

§. 8.

Je nachdem nun der Kreißthierarzt von der Lage, Zustand und Beschaffenheit eines jeden Orts sich die nöthige umfassende Kenntniß wird verschaft haben, soll er verbunden seyn, eine Topographie von einem jeden zu entwerfen, und dieselbe mit jedem Jahre mehr und mehr zu vervollkommen. Daß diese nur in Beziehung auf den ihn betreffenden Zwek unternommen werden müße, versteht sich von selbst.

Diese wird dann zu einer zu bestimmenden Zeit an den Kommissär und von diesem an den Minister einbefördert.

§. 9.

Alle Thiere, so in seinem Kreiße oder Distrikte erkranken, muß er nach gehöriger Anzeige von dem Besizer, in seine Untersuchung, Aufsicht und Pflege übernehmen, und zwar bei innerlichen Krankheiten unentgeldlich, bei Chirurgischen aber gegen einen billigen Ersaz an Geld für seine aufgewendete Mühe und Gebrauch seiner Instrumente.

Dafür wird er vom Staate zureichend bezahlt. Geschähe diese Anordnung nicht, so würde der Landmann nie geneigt werden, zeitig und allein bei dem angestellten Thierarzte Hilfe zu suchen. Im übrigen wird der Staat sich immer der Billigkeit seiner Unterthanen versichert halten, daß diese den patriotisch sich benehmenden Arzt gefällig und mit Güte zuvorkommend behandeln.

§. 10.

Hat nun der Thierarzt einmal alle erkrankende Thiere in seiner Untersuchung, Aufsicht und Verpflegung; so entsteht daraus für den

Staat die Leichtigkeit, jede Sache sogleich bei ihrer ersten Entstehung zu entdeken.

Allein bemerkt derselbe einmal, daß sich bei einer Krankheit etwas verdächtiges veroffenbare; so ist er sogleich gehalten, die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln dagegen anzuordnen. Uebersieht oder verabsäumt er aber in diesem Punkte etwas, so daß daraus dem gemeinen Wohl ein großer Nachtheil zuwächst, so wird er zur gehörigen strengen Verantwortung gezogen. Daß er aber auch das, was er anordnet, durchzusezen vermöge, muß ihm die gemeine Polizei mit der gehörigen Unterstüzung an Handen gehen. Darum bleibt er gehalten, sogleich an den Polizeidirektor des Kreißes die nöthige Anzeige und Requisition zum Beistande gelangen zu lassen.

§. 11.

Ereignen sich an diesem oder jenem Orte seines Distrikts Umstände, die einen offenbaren widrigen Einfluß auf die Gesundheitsbeschaffenheit der Thiere haben, so wird er entweder mit Güte oder mit Strenge, je nachdem es der Karakter der Bewohner zuläßt, auf die so viel möglich schnelle Beseitigung derselben bedacht

seyn.

seyn. Das Gegentheil zu thun, macht ihn vor seinen Vorgesezten verantwortlich.

§. 12.

Geht da oder dort das Vieh eines Orts im Frühjahre, Sommer und Herbste noch auf die Weide; so ist er verpflichtet, sich über alles das Kenntnisse zu verschaffen, was irgend bei derselben einen schlimmen Eindruk auf das Vieh zu machen im Stande oder geeigenschaftet wäre.

Hieher gehört nun:

a) Die Untersuchung der Qualität des Hirten.

b) Die Erforschung der Zeit, wann aus- und eingetrieben werde.

c) Die Untersuchung der Beschaffenheit der Weide.

d) Ob Wasser zum Tränken in der Nähe, und von welcher Qualität dieses sey?

e) Ob nicht Unterwegs Pfüzen und Gräben vorhanden, in denen faulendes Wasser vorräthig ist, und von welchem das durstige Vieh im Heimwege saufe? u. s. w.

f) Ob Pferde und anderes stößiges Vieh gegen die Gefahr, zu schaden, vollkommen verwahrt sey?

§. 13.

Gute Beschaffenheit der Ställe, ordentliche Fütterungsart sind wesentliche Erfordernisse zum glüklichen Gedeihen der Viehzucht. Daher wird es Pflicht des Kreisthierarztes, hiezu dem Landmanne willig an Handen zu gehen. Neue Ställe sollen einzig nach einer bestimmten Norm unter der Konkurrenz des Kreisthierarztes erbaut werden. Landleute und Zimmerleute, die solche ohne Mitwissen und Gutheissen desselben errichten, fallen ohne Ausnahme in eine von der Obrigkeit zu bestimmende Strafe.

§. 14.

Weitgetriebenes, abgemattetes, dabei unordentlich gepflegtes Vieh hat bis izo den gegründetsten Verdacht wider sich, daß es fast allemal verheerende Seuchen in das Land bringe. Daher hat der Kreisthierarzt darauf zu sehen, daß an allen Orten, so viel möglich, bei den vermöglichsten Bauern die Pferdezucht beibehalten werde, um nöthigenfalls bei weiten Frohndiensten, sowohl zu Friedens- als Kriegszeiten, statt des Rindviehes diese gebrauchen zu können.

Wo dieses aber nicht möglich, oder ehe und bevor es geschehen, ist vom Kreisthierarzte und seinem untergeordneten Personale streng darauf zu sehen, daß weitgetriebenes, abgemattetes Vieh bei seiner Zurükkunft nie in das Dorf mehr aufgenommen, sondern aus weiser Vorsicht in den Kontumazstall, von welchem schon an einem andern Orte die Rede war, auf bestimmte Zeit gebracht werde.

Hätte man diese Polizeimaaßregel in den neunziger Jahren befolgt, wo die Viehpest allenthalben in dem südlichen Deutschlande überhand nahm, so wäre sie gewiß in Franken, wie wir sicher aus der Erfahrung wissen, nicht in der Art um sich greifend geworden, als sie es ohne selbige wirklich geworden ist.

§. 15.

Daher wird es ferner Pflicht für den Kreisthierarzt, zu sorgen und zu wachen, daß weit getriebenes Vieh, sey es auch mit den besten Gesundheitspässen versehen, weder zu einem Viehmarkt seines Distrikts zugelassen, noch sonst bei dem Durchtriebe von einem Land in das andere, an irgend einem Orte in einen Stall aufgenommen werde. Sey es verdächtig

oder nicht, die allgemeine Sicherheit erheischt, daß die möglichste Gefahr abgeschnitten, und also solches Vieh auf bestimmte Zeit in den Kontumazstall des Distriks gebracht werde. Auf die Vernachläßigung dieser Maaßregel wird von Obrigkeitswegen eine schwere Strafe gesezt, und der Kreisthierarzt immer zuerst dieserwegen verantwortlich gemacht.

Aus diesem Kontumazstalle wird dieses Vieh nicht eher entlassen, als bis vom Kreisthierarzte das Zeugnis ausgestellt ist, daß keine weitere Gefahr auf demselben haften könne.

§. 16.

Gegen die an einem Orte öfters vorkommenden, stehenden, endemischen Krankheiten hat der Kreisthierarzt mit allem Nachdruke zu wirken, mit aller Anstrengung die veranlassenden Ursachen derselben zu entdeken, und nach Entdekung streng auf die Unterdrükung derselben den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen.

Sind einige Krankheiten unter diesen, wie z. B. die Schaafpoken, so durch Einimpfung gelinder und seltener gemacht werden können, so wird er eben auch zu dieser die nöthige Veranstaltung zu treffen wissen.

§. 17.

Nicht selten sind die Schmiede an einem und dem anderen Orte schuld, daß unter den Pferden Hufkrankheiten vorzüglich frequent sind. Daher hat der Kreisthierarzt auch diesen Leuten streng aufzusehen, die Art ihrer Beschläge zu mustern, sie in ihren Fehlern zurecht zu weisen, und im Falle sie diese Zurechtweisung nicht annehmen, von Amtswegen es darauf anzulegen, daß sie zum Beschlagen in so lange nicht mehr dürfen gebraucht werden, bis sie sich wegen Verbesserung ihrer Fehler unter der Aufsicht eines anderweitigen verpflichteten Hufschmiedes ausgewiesen haben. Wo gemeines Wohl in Betracht kommt, ist von Polizeiwegen jeder Zeit ohne alle Rücksicht auf Privatwohl streng fürzufahren.

§. 18.

So wie der Distriktsthierarzt die genaueste Wissenschaft von dem Zustande der Wirthschaftsthiere eines Orts haben muß, und eben darum zu Allem berechtiget seyn muß, was ihn zu dieser verhelfen kann; eben so muß er nun auch auf alles jenes wieder berechtiget seyn, was für ihn nothwendig ist, um in dem Besize dieser Wissenschaft zu bleiben. In dieser Hin-

sicht muß ihm angezeigt werden, wann ein oder das andere Stük Vieh aus dem Orte verkauft, oder ein und das andere von aussen in dasselbe eingebracht wird.

§. 19.

Fällt plözlich ein Stük Vieh, so muß ihm und dem Fallmeister zu gleicher Zeit die Anzeige hierüber geschehen, damit er, wenn er's für nöthig erachtet, der Oeffnung desselben mit beiwohnen könne. In den meisten Fällen soll er dabei seyn, um zu erfahren, aus welchen Ursachen dasselbe zu Grunde gegangen sey. Kann er aber nicht dabei seyn, so muß ihm vom Fallmeister, und einigen Geschwornen, die mit gegenwärtig waren, unterzeichnet, gemeldet werden, von welcher Beschaffenheit die Leichenöffnung gewesen sey. Allenfalls nach dem gedrukten Formular:

Den Tag des Monats
vom Jahr habe ich von
ein todtes Stück Vieh
weggeführt. Die angebliche Ursache, oder die Krankheit war

Bei der Abdekung wurde gefunden:

Zeugen waren:

Unterschrift des Fallmeisters.

Daß also der Kreisthierarzt seiner strengen Aufsicht auf die Fallmeister emsig nachgelebt habe, darüber hat er sich zu seiner Zeit bei dem Polizeikommissär auszuweisen.

§. 20.

Bei den in seinem Distrikte vorfallenden Käufen und Verkäufen, vorzüglich an den Vieh- und Roßmärkten, hat der Kreisthierarzt allein die Stelle eines Viehbeschauers zu vertreten, und darüber die nöthigen Certifikate auszustellen.

Gemäß dieser Anordnung gehen die sonstgewöhnlichen Viehbeschauer, welche aus den Schmieden und andern der Vieharzneikunde unerfahrnen bestunden, in den quiescirenden Zustand über.

§. 21.

Die Beschaffenheit der Vieh- und Roßmärkte zu bemerken, die Anzahl des fremden wie einheimischen Viehes, Vorzug von beiden, Preiß des verkauften u. d. gl. zu notiren, und zu einer tabellarischen Uebersicht zu nehmen, und davon zwei Exemplare an das Kommissariat einzusenden, bleibt Sache des Kreisthierarztes.

§. 22.

Da bis iezo die Ursache der Hundswuth unbekannt, an der Erkennung derselben dem gemeinen Wohl aber so viel gelegen ist: so hat der Kreisthierarzt vorzüglich seine Aufmerksamkeit auf Entdekung dieser Ursache zu verwenden.

§. 23.

Auf das dem Kreisthierarzte untergeordnete Personale soll er die strengste Aufmerksamkeit behalten, und sogleich Erinnerungen an sie ergehen lassen, wofern er Trägheit in ihrem Pflichtseifer bemerken sollte.

§. 24.

So wie ihm allein die Heilung der Thierkrankheiten überlassen bleibt, und wider jeden Pfuscher die strengsten Maasregeln ergriffen werden: also soll er sich auch nie unterfangen, seine Kunst ausser seiner bestimmten Sphäre in Anwendung zu bringen.

§. 25.

Schädliche Futterkräuter auszumerzen, nüzlichere dagegen anzupflanzen, ist zum Flor der Landwirthschaft und der Viehzucht eine we-

sentliche Sache. Daher soll der Kreisthierarzt dem Landmanne hierüber überall mit der nöthigen Lehre, und möglichen Beischaffung der Saamen, und Art der Anpflanzung von lezteren an Handen gehen.

§. 26.

Damit der Kreisthierarzt seinen Pflichten nie entzogen, auch in der Fortschreitung seiner Kenntniße nie zurük bleiben könne: ist ihm bei schwerer Ahndung verboten, außer seinem Amte in ein anderes sich einzulassen. Nur allein der Betrieb der Landwirthschaft im Kleinen kann ihm mit Nachdruk empfohlen werden.

§. 27.

Wir haben nun bereits Summarisch die Hauptpunkte berührt, wo der Kreisthierarzt seine Kräfte mit Nachdruk in Thätigkeit zu sezen hat. Es wird sich nicht fehlen, daß ihm da oder dort Hinderniße mancherlei Art werden im Wege gelegt werden. Damit nun diese auf eine gute Art beseitiget und von höheren Orten bessere Anordnungen dagegen getroffen werden mögen; so hat derselbe eben diese Hinderniße mit seinen ohnmasgeblichen Vorschlägen dagegen zu Protokoll zu nehmen, und — je nachdem die

Umstände es erheischen — die Extrakte davon an das Kommissariat zu befördern.

§. 28.

Daß also in dem ihm übergebenen Distrikte unter den Hausthieren Krankheiten aller Art, so viel möglich, mögten verhütet, die entstehenden schnell und glüklich beseitiget, die veranlassenden Ursachen derselben gänzlich gehoben, oder doch vermindert, gute Thierraçen eingeführt, der Futtervorrath an Menge und Güte vermehrt, die Ställe verbessert, Pfleg- und Futterordnung auf mehr rationelle Einsichten zurükgeführt; mit einem Worte: der Flor der Viehzucht, und durch sie der Flor der ganzen Landwirthschaft möge gehoben werden: das ist der wesentlichste Geschäftskreis des Kreisthierarztes.

Dreizehntes Kapitel.

Qualitäten der Orts-Thierpolizeiaufseher.

§. 1.

Wer eigentlich zum Thierpolizeiaufseher geeigenschaftet seyn könne, ist im allgemeinen schwer zu bestimmen. Denn es kann diese Frage bald im Abstrakto bald in Konkreto genommen werden. Der Staat kann nicht immer die Menschen geben, wie man sie vielleicht in der Idee wünscht. Indessen muß und kann er doch dafür sorgen, daß sie ihm nach seiner Idee heran gezogen werden, wenn er einmal die Qualitäten entschieden kennt.

Gut wäre es immerhin, wenn die Ortsthierpolizeiaufseher Männer wären, die die Thierwundarzneikunst inne hätten. In dieser Eigenschaft wären sie wohl für unsere ganze Thierpolizeiorganisation am schiklichsten. Allein dazu sehen wir in keinem Staate noch irgend

eine Veranstaltung treffen. Daher wird wohl noch lange hin unsere erste Forderung für solche Stellen ein frommer Wunsch bleiben.

§. 2.

Wenn nun die Thierwundärzte auf den Dörfern mangeln, soll man nicht statt ihrer die Hirten oder die Schmiede zu Thierpolizeiaufsehern wählen? Man sagt: diese Leute verstünden doch einigermassen etwas von Thierkrankheiten, wären auch am besten geübt, kranke Thiere zu behandeln, könnten sonach am füglichsten die Handlanger der Distrikts-Thierpolizeiärzte abgeben.

Wir gestehen es aufrichtig, daß nach unserer Einsicht Niemand weniger für diese Stellen passen könne, als Hirten und Schmiede.

Man muß sie nur aus Erfahrung kennen, wie sie wirklich sind. Eingenommen von sich glauben sie alles am besten zu verstehen; ihre, und ihrer Väter Erfahrungen gelten ihnen so viel als Bibelaussprüche. In dieser Beschaffenheit ist es ihnen unmöglich eine Gelenksamkeit sich anzueignen, wie sie ihnen als Subalternen unumgänglich erforderlich wäre. Endlich giebt

es denn in der Welt Leute, die mehr mit Aberglauben und Vorurtheilen aller Art befangen sind, als eben diese? Lange gewohnt, Hexereien als die wahre Ursache der Thierkrankheiten anzusehen, werden sie auch bei der besten Belehrung diesen Irrwahn nie können fahren lassen. Sie werden daher, in den neuen Plan adoptirt, die Ersten seyn, die unter den Waizen Unkraut aussäen werden. Gewohnt, in dergleichen Dingen zu meistern, werden sie bei einer neuen Vollmacht nie in ihren gehörigen Schranken bleiben können.

Mit einem Worte: Hirten und Schmiede passen durchaus nicht für die Stellen, von denen hier die Rede ist.

§. 6.

Unser Plan erfordert für die gedachten Stellen Männer

a) Von gutem — unbefangenen Verstande.

b) Von einem sittlichen Charakter.

c) Die gut lesen und schreiben können.

Diese Eigenschaften sind unbedingt nothwendig.

§. 4.

Ohne guten Verstand werden sie unsern Plan nicht umfassen — ohne Unbefangenheit die Güte desselben nicht auffinden können, und sollte er ihnen auch noch so deutlich und faßlich vordemonstrirt werden. Ohne guten, unbefangenen Verstand werden sie, wie der gemeine Haufe überhaupt, den ganzen Plan als eine Beschränkung der Freiheit der Bauern, als eine neue Auflage ansehen, und damit in aller ihrer Thätigkeit zum Zwek eben dieses gelähmt seyn. Wer immer die Güte, und den Werth einer Sache nicht faßt, wird auch nie von ihr eingenommen; ohne Uneingenommenheit wird dann ewig nicht eine Hingebung und Aufopferung für dieselbige statt finden können. Das sind Wahrheiten, die in der Natur der Sache liegen, und durch die Geschichte aller Zeiten ihre volle Bestättigung finden.

So wahr das nun alles in Bezug auf das Ganze ist; eben so gewiß wird es sich dann auch in Hinsicht auf einzelne Vorfallenheiten bewahrheiten. Man hat z. B. schon da und dort versucht, bei den Landbauern bessere Viehraçen einzuführen. Allein die Eingenommenheit

für ihre Raçen, die Vorurtheile gegen die fremden Raçen haben bis izt gehindert, den Sieg davon zu tragen. Lassen wir nun die Thierpolizeiaufseher eben so befangen mit Vorurtheilen seyn, was wird die Folge davon seyn? Keine andere, als die, daß auch unsere thätigsten Thierpolizeiärzte bei dem besten Willen nichts werden durchsezen können. Jene werden dann mit dem gemeinen dummen Haufen ein Bollwerk bilden, hinter welchem die Dummheit und Bosheit sich gelagert halten, und alle bessere Unternehmungen in ihrer Geburt erstiken werden.

Ungetrübter — unbefangener Verstand — ist und bleibt also das erste und nothwendigste für die gedachten Thierpolizeiaufseher.

§. 5.

Gleich nothwendig ist dann zweitens der gute sittliche Charakter. Wäre es auch, daß diese Männer nicht die vollkommen ausgebildeten Verstandeskräfte besäßen, daß sie die Güte und den Werth der Dinge, Verordnungen u. d. gl. in ihrer Reinheit aufzufassen im Stande wären; ist nur ihre sittliche Denk- und Handlungsweise gut; so sind sie durch diese al-

lein schon gehindert, etwas anderes zu wollen, als was nun gerade die allgemeine Verfassung des Landesherrn mit sich bringt. In diesem Falle halten sie sich an die gemeine Maxime: Was unsere Erlauchte Obrigkeit will — mit so vieler Aufopferung will — das muß doch wohl gut seyn, wenn auch unser Verstand es in seinem vollen Lichte nicht schauen sollte.

Allein so gut und nothwendig der sittliche Charakter für diese Männer im allgemeinen ist; eben so nothwendig wird er dann auch für ihre Handlungen in speciellen Fällen. Werden diese Männer nicht von einer wahrhaft sittlichen Denkart beherrscht; so werden ihre Handlungen nur so lange das Gepräge der Gesezmäßigkeit aufgedrükt erhalten, als sie glauben, vom Auge der Vorgesezten erreicht werden zu können; Glauben sie aber diesem entrükt zu seyn, dann ist leider! das Interesse, der Eigennuz, die Gunst der Menschen der Abgott, dem sie mit Lust ihre Opfer darbringen. Geradheit, Ehrlichkeit, Pflichteifer u. s. w. sind dann nie das, was sie seyn sollen, die Sonnen am Firmamente, die immer erleuchten, erwärmen uud befeuchten, sondern bloße Irrlichter, die in ihrem Scheine die Men-

schen

schen verführen, auf Wege ableiten, die zum Unglüke führen.

Freilich werden wir diese Männer in der gedachten Eigenschaft nirgends vollkommen finden. Aber was ermangelt, das ist und bleibt dann durch die strenge Aufsicht, durch die Furcht, ihre gute Besoldung zu verlieren, reichlich ersezt.

§. 7.

Daß die Orts-Thierpolizeiaufseher auch durch Lesen und Schreiben sich auszeichnen müssen, versteht sich wohl von selbst, und wird um so mehr noch außer Zweifel gesezt, wenn man die im nachfolgenden Kapitel verzeichneten Obliegenheiten in eine nähere Betrachtung ziehen will.

Es giebt im Geschäftskreise dieser Leute sehr vieles, was der Aufzeichnung bedarf, um nicht vergessen zu werden. Wie, wenn einer oder der andere nicht sollte schreiben können? Da und dort können Ereignisse vorfallen, die dringend an den Polizeithierarzt verdienen berichtet zu werden. Es sind mit unter vielleicht Dinge mit begriffen, die Niemand sonst wissen darf: wie, wenn er erst aus Unkundigkeit des Schreibens einem Dritten diese in die Feder

diktiren müßte? Vereiniget sich dieses mit dem Wesen uud vollkommen guten Bestehen einer polizeilichen Anordnung? Keineswegs. Es kommen da und dort unvermuthet Berichte oder Nachrichten, in gedrukter oder ungedrukter Form, worüber oft schleunig verhandelt werden muß. Wie, wenn der Mann, den sie angehen, nicht lesen oder nicht schreiben kann? Der Polizeithierarzt gebraucht diese Personen öfters, um seine angeordnete Behandlung besonders kranker Thiere richtig und pünktlich durchzusehen, welche eben diesen zu Papier verzeichnet vorgegeben ist. Wie wenn sie das Geschriebene nicht fertig lesen können? Die bessere Pflege, Wart und Fütterungsart der Thiere in den Dörfern in Umlauf zu sezen, soll diesen Männern vorzüglich obliegen. Dazu müssen sie gedrukte Vorschriften haben. Wie, wenn sie diese nicht jedesmal selbst vor oder nachlesen werden können? Gar oft mag auch der Fall kommen, wo diese Männer Etwas gemeinschaftlich mit dem Polizeithierarzte werden zu unterzeichnen haben; die Sache leidet es nicht, daß sie einem Dritten auch noch in die Hände komme, der sie allenfalls statt diesem nochmals vorlese und dann unterzeichnete.

Genug, wir würden nicht fertig werden, wenn wir alle Fälle namhaft machen wollten, die das Kundigseyn des Lesens und Schreibens dieser Männer beweisen mögten.

Die Aarauische Polizeiordnung vom Jahre 1804. in Betreff des Hornviehes fordert von dergleichen Männern, daß sie anerkannt biedere Leute, die leserlich schreiben, und dann keine Viehhändler seyen. Wir würden noch zusezen: daß sie nichts treiben sollten, wodurch sie in ihren Verrichtungen gehindert, oder öfters ganz ausser Stand gesezt wären. Es liegt diese Forderung zum Theile in dem Begriffe einer polizeilichen Person, zum Theile wird sie aus dem Inbegriffe der Obliegenheiten und der Zweke der Anstalt selbst hinlänglich begreiflich.

Indessen sobald man zu diesen Stellen eigentlich gebildete Veterinärchirurgen erhalten könnte; müssten freilich die Qualitäten in manchen Stüken gesteigert, in anderen auch erweitert werden. Allein dann müßten die Verhältnisse zwischen diesen und den eigentlichen Veterinärärzten auch wieder zum Theil verändert, und näher wechselseitig bestimmt werden, welches aber zu thun eben nicht schwer fallen könnte. —

Vierzehntes Kapitel.

Pflichten des dem Distrikts-Thierarzte untergeordneten Veterinär-Polizei-Personals.

§. 1.

Das Personale, so dem Kreisthierarzt untergeordnet ist, umfaßt, wie oben schon dargethan worden ist, a) die Veterinär-Polizeiaufseher in den Städten und Dörfern des Kreises; b) die Wasen- und Fallmeister.

§. 2.

A.) Pflichten der Veterinär-Polizeiaufseher in Städten und Dörfern.

a) Die Veterinär-Polizeiaufseher in den Städten und Dörfern sind eidlich verbunden, von allem, was sie in Betreff des Flors und Wohls der Viehzucht Nachtheiliges bemerken, den Distrikts-Polizeithierärzten unverzüglich nöthige Anzeige zu machen.

b) Haben sie sich, unter Androhung des Verlustes ihres Dienstes, straklich sowohl den allgemeinen Veterinär-Polizeiverordnungen, als auch den besondern vom Distrikts-Veterinär-Polizeithierarzte zu fügen, und leztere zur Ausführung aller Unternehmungen kräftigst und unverweigerlich zu unterstüzen.

c) Mit den Kreisthierärzten haben sie gemeinschäftlich die jährigen oder halbjährigen Thierkonscriptionen vorzunehmen, die allgemein entworfenen Tabellen an das Kommissariat mit zu unterzeichnen, und eine Kopie davon für sich zu behalten, zu bewahren, und auf keine Weise dieselbe zu mißbrauchen.

d) Geht unter dem Jahre oder halben Jahre eine Veränderung in Bezug auf diese Konscription vor, so haben sie diese in der gehörigen Art zu notiren, und gelegenheitlich dem Kreisthierarzte hievon Auskunft zu geben, um ein gleiches in seiner Konscriptionstabelle bemerken zu können.

e) Damit sie um so gewisser von allen vorfallenden Veränderungen Kenntniß erhalten können, sind sie verpflichtet:

1) Alles behornte Vieh an den Hörnern zu brennen, und wenn das eingebrannte Zeichen erloschen ist, es wieder zu erneuern. Das Brennzeichen wird auf der Gemeinde Kosten angeschaft, und führt die ersten Anfangsbuchstaben des Orts.

2) Fällt ein Stük Vieh, so muß ihnen zu erst die Anzeige davon gemacht werden, worauf sie es besehen, und nach Befund dasselbe in ihrer Konscriptionstabelle bezeichnen.

3) Kommt ein Stück Vieh durch Schlachten oder Verkauf aus der Reihe der konscribirten Anzahl; so muß von dem Eigenthümer gleichfalls denselben die nöthige Anzeige gemacht werden, worauf sie das Nöthige bemerken werden.

4) Kommt ein neues Stük durch Kauf oder andere Art in den Ort, so müssen sie gleichfalls wieder hierüber die nöthige Anzeige von den Besizern erhalten, worauf sie hingehen, dasselbe besehen, das gehörnte brennen, und das weitere darüber in der Conscriptionstabelle bemerken.

f) Sie haben zu sorgen und zu wachen, daß die Hirten, im Falle die Huthweiden noch bestehen, genau ihren vorgeschriebenen Pflichten und Obliegenheiten nachkommen, und im Falle der Vernachläßigung derselben die nöthige Anzeige an den Kreißthierarzt zu machen.

g) Sie haben sich anzuschiken, daß sie sogleich in Kenntniß gesezt werden, wenn ein Thier in ihrem Orte erkranket, und dann in eigener Person nachzusehen, was demselben fehle, ob — was — und wer bei demselben gebraucht werde. Hierauf machen sie dem Kreisthierarzte hievon die Anzeige, wofern es nicht schon von dem Eigenthümer nach Pflicht geschehen seyn sollte. Diese zu machende Anzeige wird um so dringender, je bedenklicher ihnen die Umstände erscheinen sollten.

h) Sie selbst haben bei den ersten Anfällen einer Krankheit nicht weiter mit Rath und That an Handen zu gehen, als ihnen von den Kreisthierärzten die Vollmacht zugestanden seyn wird.

i) Sind die kranken Thiere einmal in die Pflege und Kur der Kreisthierärzte ge-

bracht; so haben sie pflichtmässig nachzusehen, ob — und wie das Verordnete in Anwendung gebracht werde.

Dabei haben sie sich genau vorzusehen, daß sie nichts reden oder thun, was das Vertrauen der Kreisthierärzte schmälern könnte.

k) Oeffentliche Pläze, wo die Thiere gemeinschaftlich getränkt werden, sind von ihnen fleißig zu visitiren, und nach Befinden dahin zu trachten, daß die vorgefundenen Schädlichkeiten unverzüglich weggeschaft werden.

l) Fallen Ueberschwemmungen der Wiesen und anderer Futterkräuter vor, so haben sie zeitig davon die Anzeige bei den Kreisthierärzten zu machen, damit diese das Nöthige zu veranstalten vermögen, d. h. damit das Futter erst in der Art behandelt werde, daß es so viel möglich als unschädlich nach Hause gebracht und verfüttert werden könne. Viele Seuchen und Krankheiten entstünden nicht, wenn hierauf immer der gehörige polizeiliche Bedacht genommen würde.

m) Fallen immer in einem und demselben Hause Thierkrankheiten vor, so haben sie mit aller Anstrengung zu trachten, die Ursachen hievon ausfindig zu machen, und dann dem Kreisthierarzte hievon ihre Gedanken zu eröfnen.

n) Sie bewahren die Instrumente, Arzneimittel u. s. w. die von den Kreisthierärzten in den schnell tödlichsten Krankheitsfällen als erprobt und nöthig erachtet werden. Ueber die Anwendung und den Gebrauch müssen sie sich aber streng an die Instruktion der Kreisthierärzte halten.

NB. Es ist unmöglich, in den wichtigsten und schnell tödlichsten Krankheitsfällen erst den Kreisthierarzt herbei zu holen, ehe und bevor das erste und nöthigste vorgenommen werde. Daher ist's nothwendig die gedachte Veranstaltung zu treffen.

o) Alles Vieh, so vom Auslande eingetrieben wird, muß mit einem Gesundheitspaß versehen seyn, ansonst es entweder nicht passiren oder in einem Orte aufgenommen werden darf. Dem Polizeiaufseher liegt

ob, diese theils zu visitiren, theils in Empfang zu nehmen.

p) Vieh, welches von Viehtreibern, Juden und dergleichen Leuten zum Verkauf umhergetrieben wird, ist von den Polizeiaufsehern in die strengste Aufsicht und Untersuchung zu nehmen. Ist es nur irgends stark abgetrieben, lange unter Wegs gewesen, selbst da und dort auf dem Felde übernachtet; so wird es von denselben unverzüglich ausser Orts gebracht, und in den nächsten besten Contumazstall abgeführt, wo es so lange unter sicherer Verwahrung verharrt, bis es außer allen Verdacht von dem Kreisthierarzt erklärt wird.

q) Vieh, welches in heissen Sommertagen vom Auslande auf 30 bis 40 Stunden oder Meilen hergebracht wird, muß von den Polizeiaufsehern an der Gränze ohne alle Nachsicht in den Contumazstall auf vierzehn Tage untergebracht werden. Passirt es dann als unverdächtig, so muß dies in dem Atteste angemerkt, und dann doch noch gesorgt werden, daß es in keinen grosen Heerden weiter verführt werde. Auf

weit getriebenes Vieh fällt immer der Verdacht bei ausbrechenden anstekenden Seuchen!

r) Wird ein Stük Vieh ins Ausland verkauft, und der Verkäufer verlangt darüber einen Gesundheitsschein, so hat diesen der Orts-polizeiaufseher nach einem gedrukten Formular auszustellen. Da er das Vieh seines Orts für immer genau kennen muß, so wird es ihm um so leichter seyn, hier über die gesunde Beschaffenheit des Thiers zu urtheilen und zu attestiren.

s) Ueber die im Lande angenommenen Hauptfehler aber, welche einen Kauf rükgängig machen, bleibt es den Orts-Polizeiaufsehern untersagt, zu attestiren, sondern es ist dieses für immer Sache der Kreisthierärzte.

t) Eine vorzügliche Aufmerksamkeit haben die Orts-Polizeiaufseher auf die vorhandenen Zuchtochsen (Stammochsen) zu verwenden, damit die dadurch zu erzielende Nachzucht des Viehes stets gut ausfallen möge.

u) Jeder Orts-Polizeiaufseher erhält ein gedruktes Exemplar über die Zucht, Pflege und Wartung der Hausthiere. Daher ist er auch gehalten, das Gute aus demselben sich eigen zu machen, und mit guter Art weiter zu verpflanzen.

w) Erkrankt ein Orts-Polizeiaufseher, so hat der aus dem nächsten Dorfe während der Zeit des Krankseyns seine Stelle zu vertreten.

x) Will ein Orts-Polizeiaufseher auf mehrere Tage von seinem Orte sich entfernen, so hat er bei dem Kreisthierarzte die Anzeige deswegen zu machen, und statt seiner, seinen benachbarten Ortspolizeiaufseher zu bestellen, damit dieser im Nothfalle für ihn wirken könne.

z) Noch liegt den Polizeiaufsehern ob, alles dasjenige Vieh, welches von Mezgern (Fleischern) zum Schlachten in einen Ort eingeführt wird, genau zu untersuchen,

ob es gesund sey, und die zum Schlachten erforderlichen Qualitäten habe. Ferner, daß vor und während des Schlachtens nichts unternommen werde, wodurch das Fleisch eine minder gesunde Beschaffenheit erhalte. Hieher gehört: a) das Hetzen der Kälber; b) das Einsperren der fetten Ochsen in finstere, eingeschlossene Oerter; c) das Aufblasen der Thiere mit dem Munde der Schlächter u. s. w.

Funfzehntes Kapitel.

B.) Pflichten der Wasen- oder Fallmeister.

§. 1.

Bei schwerer Geld- — und in weitern Fällen — bei Zuchthausstrafe, sind die Wasen- oder Fallmeister gehalten, sich alles Kurirens und Ausspendens der Arzneimittel zu enthalten.

§. 2.

Jeden, der Hülfe bei ihnen, wegen erkrankten Viehes nachsucht, haben sie zu den Kreisthierärzten zu verweisen, welche von der Obrigkeit aufgestellt sind.

§. 3.

Sollten sie gar sich unterfangen, die Hülfe suchenden mit abergläubischen oder sogenannten sympathetischen Mitteln zu bedienen, so sollen sie mit doppelter Strafe belegt werden, und, im Falle die Thiere auf diese Art zu Grunde

gehen sollten, sollen sie von der Obrigkeit zum Ersaz des ganzen Schadens gezwungen werden.

§. 4.

Kein gefallenes Thier dürfen sie wegführen, ohne daß sie versichert sind, der Kreißthierarzt habe Wissenschaft von diesem Falle erhalten.

§. 5.

Will der Kreißthierarzt der Sektion beiwohnen, so hat der Fallmeister seine bestimmte Ankunft abzuwarten.

§. 6.

Wohnt der Kreisthierarzt der Sektion nicht bei, so hat der Fallmeister nach dem oben angeführten Formular einen ordentlichen Fundschein über die vorgenommene Sektion auszustellen, und dem Kreisthierarzt gehörig zu behändigen.

§. 7.

Der Fallmeister ist verbunden, sich streng bei dem Abledern an denjenigen Ort zu halten, welcher ihm von dem Kreisthierarzte bestimmt werden sollte.

§. 8.

Zur Zeit einer ausgebrochenen Seuche soll sich der Fallmeister bei schwerer Verantwortung an diejenige Instruktion halten, welche ihm von dem Kreißthierarzte vorgegeben werden wird.

§. 9.

Die Fallmeister mit ihren Leuten haben zu sorgen und zu wachen, daß von den Landleuten nie ein gefallenes Thier heimlich verschleppt, vergraben, oder gar abgeledert werde. Bei Entdekung eines solchen Frevlers haben sie das Doppelte zu erheben, als ihnen sonst der Fall abgeworfen haben würde.

§. 10.

Die Wasenmeister bleiben der allgemeinen wie der besondern Veterinärpolizei verantwortlich, daß durch das von gefallenen Thieren mit nach Haus genommene Fleisch auf keine Weise dem gemeinen Wesen ein Nachtheil erwachse. Sie müssen es sich gefallen lassen, daß deßwegen von den beiden Polizeibehörden von Zeit zu Zeit Untersuchungen angestellt werden.

§. 11.

Haben die Fallmeister Wissenschaft von irgend etwas, was auf das Wohl oder Wehe des Flors seines Kreißes Bezug haben könnte; so haben sie die Pflicht auf sich, den Kreißthierärzten darüber eine Anzeige zu machen.

§. 12.

Leztlich sind die Fallmeister auf alle ihre Pflichten zu vereiden.

Sechszehntes Kaptitel.

Besoldungs-Etat des Veterinär-Polizeipersonales.

§. 1.

Soll Jemand seinem Amte, das er vom Staate übertragen erhalten hat, vollkommen Genüge leisten, so muß er demselben nicht nur ganz leben, sondern überdies mehr und mehr für dasselbige sich befähigen. Daher ist es nothwendig, daß seine Besoldung so stark sey, um der Nahrungssorgen überhoben, und zugleich im Stand gesezt zu seyn, noch etwas für höhere Befähigung aufzuwenden.

§. 2.

Die Veterinärpolizei ist für die Wohlfahrt eines Staats zu wichtig, als daß der gedachte Grundsaz bei ihr nicht in Anwendung gebracht werden sollte. Je mehr es in diesem noch unangebauten Felde zu thun giebt, desto dringen-

der wird es, bei Ausgleichung der Besoldung auf beide berührte Stüke den gehörigen Bedacht zu nehmen.

§. 3.

Für den Minister der Veterinärpolizei bestimmen wir vorläufig die Summa von 4 bis 6000 Gulden; für die Kommissäre die Hälfte dieser Summe; für die Distrikts-Thierärzte aber 6 bis 800 Gulden; für die Orts-Polizeiaufseher 2 bis 300 Gulden.

§. 4.

Dieser Besoldungs-Etat sezt jedes Personale in den Stand, das zu leisten, was für izt und für die Zukunft seine ihm angewiesene Pflichten erfordern mögen. Im übrigen dient er noch sehr zur Ermunterung, daß sich talentvolle Subjekte diesem Fache widmen mögen.

Siebenzehntes Kapitel.

Plan
zur Errichtung eines Besoldungsfonds
für das
Veterinär-Polizeipersonale.

§. 12.

Will der Staat, des gemeinen Besten wegen, eine selbstständige Veterinär-Polizei errichten; so muß er natürlich auch einen selbstständigen Besoldungsfond für dieselbige zu etabliren wissen.

§. 2.

Wie — auf wessen Kosten soll die Etablirung geschehen? Die natürliche Billigkeit antwortet hierauf: auf Kosten derjenigen, denen die Vortheile davon zufließen.

Sie fließen aber zu

a) Den Viehbesitzern — Landbauern.

b) Den Zehntberechtigten.

c) Allen Fleischverzehrenden in den Städten.

d) Den Käufern vom Auslande.

Nicht jedem dieser Theile fließen aber die Vortheile gleich zu. Daher würde eine gleiche Austheilung der Lasten eine auffallende Ungerechtigkeit seyn. Am meisten gewinnt der Viehbesizer — der Landbauer; nach diesem aber der Zehntberechtigte — im mindesten Maaße endlich das Fleischverzehrende Publikum.

Alle gewinnende Theile müßten nun mit einer verhältnißmäßigen Beisteuer zur Erringung des neuen Fonds belastet werden. Wie und auf welche Art dieß aber geschehen müsse, gehört denjenigen zur Beurtheilung, welche mit all den dazu einschlagenden, erforderlichen Einsichten versehen sind.

Indessen müßte nach unserer Einsicht vor allem doch auf folgende Art die nöthige Einleitung getroffen werden.

a) Alles Vieh, so ins Ausland geht, wird mit einer bestimmten Abgabe belegt.

b) Alles Vieh, so von den Mezgern (Fleischern) in den Städten geschlachtet wird, zahlt gleichfalls eine bestimmte Accise.

Was nun der zu erhebenden Summe zur Etablirung des nöthigen Fonds entgeht, wird zum Theil von den Viehbesizern aus der Grundsteuer, zum Theil von den Zehntberechtigten erhoben, jedoch so, daß jene zwei — diese ein Dritttheil zu geben als schuldig erkannt werden.

§. 3.

Alle Strafgelder, welche bei strenger Handhabung der Veterinär-Polizeigeseze sich ergeben, müssen gleichfalls in die Kassa dieses Fonds zurükfallen.

§. 4.

Dieser Fond muß aber so stark werden, daß daraus nicht nur die Besoldungen, sondern alle übrige mit dem Bestehen der Veterinärpolizei verbundene Ausgaben bestritten werden können.

§. 5.

Eine Auflage auf jeden Kopf der Thiere zu machen, finden wir nicht für räthlich, indem eben diese wieder Manchen abschreken würde, einen zahlreichen Viehstand zu halten.

§. 6.

Hätten wir also ein Land vor uns, das zweihundert Landgerichte, jedes von 20 bis 24

Dorfschaften, in sich begriffe, und wo allenfalls 20 bis 24 Landgerichte auf ein Kommissariat kåmen; so ergåbe sich folgender Personalstatus und Besoldungsetat:

			fl. Gehalt.
Ein Minister, mit	-	-	6,000 —
Zehn Kommissårs, mit	-	-	30,000 —
Zwei hundert Polizeiårzte		-	160,000 —
4800 Polizeiaufseher, mit 300 fl. beträgt	-	-	14,400 —
		Summa:	210,400 fl.

§. 7.

Ohne die Sache zu übertreiben, kònnten wir in einem solchen Lande die Zahl des Viehes beilåufig folgendermassen bestimmen:

			Stük oder Kòpfe.
a) an Rindvieh	-	-	1,152,000
b) an Pferden	-	-	50,000
c) an Schweinen	-	-	300,000
d) an Schaafen	-	-	3,220,000
		Summa:	4,722,000.

Würde auf einen Kopf $2\frac{1}{2}$ Kreuzer Grundsteuer geschlagen, so erhielten wir daher die Summa von 196,750 fl.

Die Accise für geschlachtetes Vieh — die Taxe für ausgetriebenes Vieh — könnten im allergeringsten Ansaze eine Summa von 60,000 fl. abwerfen. 50,000 fl. bei den Zehentberechtigten erhoben, wäre wieder äusserst gering. Sonach wäre der Ertrag des Fonds 306,750 fl.

Wenn unser Anschlag auch keineswegs als eine bestimmte Norm oder als Muster angesehen werden kann, indem er von keinem bestimmten Lande ausgeht; so mag daraus doch so viel hervorgehen, daß es eben nicht schwer sey, einen Fond auszumitteln, um den mit der so äusserst ersprießlichen Anstalt verbundenen Kostenertrag zu deken.

Würde die Summe von 306,750 fl. auf Interessen ausgeliehen, so würden leztere kaum 15 bis 20 tausend Gulden betragen. Allein wird sie für die gedachte Anstalt verwendet; so übersteigen die Interessen dieselbe gewiß mehr denn zehnmal. Wie sollte also hier falsch kalkuliret werden können?

Freilich würden die positiven Vortheile nicht gleich in den ersten Jahren da seyn, sondern nur mehr erst eingeleitet werden. Allein

sollte der negative Gewinn die Auslage nicht schon hinlänglich deken? Wir glauben es zuverlässig, wenn wir nur die mancherlei Unglüke in Anschlag nehmen, die Jahr aus Jahr ein auf den Dörfern vorfallen, vorfallen aus Mangel einer gut organisirten Veterinär-Polizeilichen Aufsicht, und nun durch diese ohne Anstand beseitiget werden können.

Nach einem gemeinen Ueberschlage fallen jährlich in einem mittelmäßig großen Dorfe fünf Stüke großes Vieh, d. h. Pferde und Rindvieh. Von diesen fünf Stüken gehen drei durch bloße Verwahrlosung, Quaksalberei und dergleichen darauf, da sie bei einer zeitigen, und ordentlichen Behandlung hätten können gerettet werden.

Jedes dieser Thiere im mäßigsten Preiß zu 15 fl. angeschlagen, macht für jeden Ort einen jährlichen Betrag von 45 fl. rechnet man auf jeden Ort noch 30 fl. welche für Quaksalbereien, Pfuscher und verkehrte Mittel darauf gehen, und diese kann man füglich rechnen, so macht dies für jeden Ort eine jährliche Summe von 75 fl. oder für ein Land oder einen Staat nach der oben angenommenen Größe,

150,000 fl. Wollten wir nun noch den Schaden an Schweinen, Schaafen u. s. w. hinzurechnen, so könnte sich leicht die Schadenssumme so hoch belaufen, als der jährliche Kostenbetrag einer Polizeianstalt von uns gesezt worden ist.

Der Kostenbetrag sollte also Niemanden abschreken, für die Realisirung einer Veterinär-Polizeianstalt zu stimmen, durch die für ein Land so unendlich viel gewonnen werden könnte.

Welcher Gewinn ergäbe sich dann endlich noch für die Veterinär-Wissenschaft selbst?

Achtzehntes Kapitel.

Nuzen, welcher aus einer selbstständigen Veterinär-Polizeianstalt für die Veterinär-Wissenschaft selbst sich ergiebt.

§. 1.

Daß die Veterinär-Wissenschaft sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht noch weit zurüke sey: ist eine Sache, die allgemein auch von den besten Verehrern derselben zugestanden ist. Die Ursachen von diesem Zurükstande hier weitläufig anzuführen, würde uns zu weit von dem vorgestekten Ziele abschweifen lassen. Indessen berühren wir nur die einzige Frage: Wer sollte sich für eine Sache mit Eifer und Anstrengung verwenden, auf welcher durchaus die erniedrigendste Idee des Publikums lag, und deren Verwendung endlich selbst kaum im Einkommen so viel versprach, daß man für den Hungertod gesichert seyn konnte?

Kein ausgezeichnetes Talent konnte dieser also zufallen; und fiel ihr ja Zufälligerweise eins zu — (nach der Geschichte verdankt man diesen wirklich noch das Meiste) — so verblieb es aus Mangel eines anständigen Vermögens, oder einer anständigen Unterstüzung ausser Stand gesezt, das zu leisten, was man von ihm, bei seiner Neigung zu diesem Fache, eigentlich erwarten konnte. — Die Erndte war also groß, aber der Arbeiter waren nur wenige! die Wissenschaft mußte also so lange zürükgesezt bleiben, bis diesen Hindernissen von erhabenen, einsichtsvollen Regenten vorgebeugt war! Wenn dieses leztere aber geschah, war die Anstrengung vollkommen zureichend? Keineswegs! Niemand will reichlich aussäen, wo nicht reichlich zu erndten ist. Was soll denn den talentvollen Mann anreizen, sich dieser Wissenschaft zu widmen? Nichts ist da, sondern im Gegentheile vieles, was zurük schreken soll.

Durch unseren Plan allein erhält sie alle die Reize, welche jede andere im Staate auch hat; sie gewährt nun Ehre, Ansehen und Vermögen, wie die Jurisprudenz, Theologie und die Medizin überhaupt, und wird auf diese Art nach und nach ihre Rechte eben so geltend ma-

chen, wie diese es zu thun von jeher eigentlich gewohnt waren.

Anstatt, daß man also izt kaum die Söhne der Hirten und der Schmide auf den Dörfern zu Eleven eines Veterinär-Instituts, auf einer Vaterländischen hohen Schule erhalten kann; wird man nach unserem realisirten Plan selbst Söhne der Eltern vom ersten Stande, und von dem Zweiten so viele ausgezeichnete Köpfe erhalten, daß man sich nicht genug über die schnelle Umänderung der Bahn zum Berufe wird verwundern können. Amerika, Preußisch-Pohlen, ein Theil Rußlands, die Crimm erhielten in der jüngsten Zeit aus Deutschland zahllose Ansiedler, warum? Nicht nur weil die Menschen hier ihre gewisse Nahrung, sondern überdies noch andere Aussichten vor sich sahen, die sie im Vaterlande unter keinen Umständen finden konnten.

Steht unser Plan realisirt da: so geht es unseren Theologen, Juristen, Medizinern, wie gedachten Ansiedlern, die unter einem neuen Himmelsstriche ein besseres Loos finden. Ist ein ödes Land ohne Reize, so findet es nie Kultivateurs. Allein zeigt man, daß es wirklich bei einigem Bau reichlich lohne, gewährt

man demselben noch neben bei einige anreizende Vortheile: so fehlt es dann nicht mehr, es kommen Menschen in Menge, die das öde Land in Kultur versezen.

Es wäre also dieses einer der ersten und beträchtlichsten Vortheile für die Veterinär-Wissenschaft, daß sie durch unsern Plan, wenn er einmal vom Staate adoptiret wäre, für talentvolle Kultivateurs die anlokendsten Reize erhielte, nnd also sich versprechen könnte, unter den wohlthätigen Händen dieser bald in einer erfreulicheren Gestalt aufzutreten!

§. 2.

Unser Plan ist so angelegt, daß keine andere als nur sehr fähige, ausgebildete junge Männer einen Posten bei demselben bekleiden können. Es ist dieß ein neuer Gewinn für die Veterinär-Wissenschaft!

Wird die Kultur eines Landes dummen Menschen anvertraut, so hat man von den Fortschritten derselben wenig oder nichts sich zu versprechen. Man denke sich nur einen Herrnhuterischen Kultivateur und einen andern von gemeinem Schlage irgend eines Landes oder Kon-

fession nebeneinander, und man wird in baldem einen ausserordentlichen Unterschied in der Kultur des Bodens, so wie in dem Ertrage wahrnehmen.

Werden nur Hirten- oder Schmid-Söhne als Veterinärärzte angestellt, ohne daß sie eine andere höhere literarische Bildung besizen; so werden sie vielleicht gut nach ihrem gelernten Schlendrian die kranken Thiere auf dem Lande heilen: allein daß die Wissenschaft selbst im Totalumfange durch sie etwas gewinnen solle; steht kaum je zu erwarten. Es ist also Gewinn, wenn nach unserem Plane solchen Subjekten kein weiterer Zugang offen steht, als nur geradezu jenen Stellen, wozu sie nach ihren Talenten und ihrer Ausbildung eigentlich berechtigt sind. Unser Plan weißt solchen einen passenden Plaz auf den Dörfern an!

§. 3.

Oft kommen an einen Posten Männer mit den besten Fähigkeiten und Talenten. Allein in Kurzem findet man eben diese eben so eingerostet und verdorben, daß man sie kaum mehr erkennen kann. Man gehe nur zum Beweis auf die Subjekte unseres geistlichen Stands

über. Woher diese Erscheinung? Ach! Sie verloren in diesem allen Sporn zu einer höheren Befähigung und Ausbildung! So gehet es überall durch alle Stände.

Bei unserem Plane müssen die Arbeiten aller Subjekte jährlich die Musterung passiren. Die ausgezeichneten werden herausgehoben, und ihre Urheber erhalten Auszeichnungen nach mehreren Hinsichten. Es kann auf diese Art weder Stillstand, noch Einrosten der Fähigkeiten und Talente gedachter und angestellter Subjekte statt finden. Und das ist nicht nur Gewinn für die Wissenschaft selbst, sondern auch für die Zweke, welche man als dem gemeinen Wesen ersprießlich zu erreichen sucht.

§. 4.

Man hat bis izt meist in der Veterinärkunde einem rohen Empyrism gehuldiget. Es war dieser zum Theil mit Schuld, daß man fast beständig auf einem Fleke blieb. Es ist nicht zu denken, daß Männer nach unserem Plane auf der Bahn dieses rohen Empyrism einherschreiten sollten, nachdem sie weder zu einem solchen erzogen, noch auch gemäß ihrer

In-

Instruktion nach diesem ihren Wirkungskreis ausfüllen können noch sollen.

Unsere Männer werden keiner theoretischen Ansicht, wenn sie gleich mit jedem Jahre wechseln sollte, gram seyn; sie werden in ihrem Wirkungskreise immer Gelegenheit finden, dieselbe auf den Probierstein der Erfahrung zu streichen, und somit das Maas ihrer Erfahrungskenntnisse zu erweitern und zu bereichern; es gilt dann gleich viel, ob es auf eine negative oder positive Art geschieht. Nur sollen alle Versuche dabei nicht auf Kosten und Gefahr eines schuldlosen Dritten unternommen werden.

Also durch neue theoretische Ansichten neue Erfahrungen auf die Bahn zu bringen; durch neue Erfahrungen neue theoretische Säze zu beurkunden, und damit das Gebiet der Thierheilkunde zu erweitern, zu bereichern, das wird Sache und Gewinn unserer Veterinär-Polizeianstalt.

Die Ursachen und das Wesen der meisten Thierkrankheiten sind bis izo noch gar nicht ergründet, sondern einzig auf Gutmeinen angenommen worden. Bei unserem Plane, wo so viele als scharfe Beobachter ausgestellt werden,

steht es zu erwarten, daß dieser dunklen Region bald ein helleres Licht aufgehen werde.

Eine wohlbestellte Präparatenkammer dient ungemein, Zöglingen sowohl das Studium der Thierheilkunde zu erleichtern, als auch sie auf ihren praktischen Beruf gut vorzubereiten. Diese sind bis izt an den wenigsten Orten gut bestellt, weil nirgends noch die Lehrinstitute einer soweit ausgedehnten praktischen Laufbahn gleichsam im Centro gestellt waren. Nehmen wir an, daß jeder Veterinär-Arzt bei unserer Anstalt im Jahre nur ein gutes Präparat liefere: wie reich kann dann der Staat schon nach einem oder dem anderen Jahrzehnde seyn?

Da die Männer bei unserem Plane über alles, was ihnen wichtiges oder merkwürdiges vorfällt, durch Vorlegung ihrer Tageregister Rechenschaft ablegen, und der Kommissär von allem das wichtigste ausheben und dem höheren Publikum davon Notiz geben muß; so kann von allen den Goldkörnern, die gesammelt werden, keines verloren gehen, alle dienen dann

zur schöneren Ausstaffirung des Gebiets der Thierheilkunde.

Mit einem Worte: über alles, was bis izt der Veterinär-Kunde noch immer Bedürfniß seyn mag, kann man bei der gedachten allgemeinen selbstständigen Anstalt einen höchstbefriedigenden Aufschluß gewinnen, indem alle Glieder derselben nach einerlei Zweken koordinirt und verbunden da stehen. Unsere heißen Wünsche gehen also dahin, daß sie bald von einer schöpferischen Macht eines Staats in's Daseyn gerufen werden möge!

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Laubender, Bernhard,

Ideen zur Organisirung einer selbstständigen Veterinärpolizei als sichern Begründungsmittels einer höhern Landskultur und des Flors der Viehzucht

Nürnberg [u.a.] 1805

Pol.civ. 87
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10813477-2